

I *Mitteilungen***Gerichtshof**

GERICHTSHOF

2003/C 213/01

Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-11/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank (Europäische Zentralbank [EZB] — Beschluss 1999/726/EG über Betrugsbekämpfung — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 — Anwendbarkeit auf die EZB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit — Unabhängigkeit der EZB — Artikel 108 EG — Rechtsgrundlage — Artikel 280 EG — Anhörung der EZB — Artikel 105 Absatz 4 EG — Verhältnismäßigkeit)

1

2003/C 213/02

Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-15/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank (Europäische Investitionsbank [EIB] — Beschluss des Direktoriums — Nichtigkeitsklage — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 237 EG — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnungen [EG] Nr. 1073/1999 und [Euratom] Nr. 1074/1999 — Anwendbarkeit auf die EIB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Autonomie der EIB — Rechtsgrundlagen — Artikel 280 EG und 203 EA — Verhältnismäßigkeit — Begründung)

1

2003/C 213/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache C-220/01 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Commercial Court]: Joseph Lennox gegen Industria Lavorazione Carni Ovine (Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Einfuhr von Schafen — Gesundheitsbescheinigung — Nationale Vorsorgemaßnahmen gegen die transmissible spongiforme Enzephalopathie)	2
2003/C 213/04	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. April 2003 in der Rechtssache C-149/00 P: Gregorio Valero Jordana und Serge Vadé gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Gegenstandslosigkeit der Klage — Erledigung der Hauptsache)	3
2003/C 213/05	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 9. April 2003 in der Rechtssache C-424/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): CS Communications & Systems Austria GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers — Antrag auf vorläufige Maßnahmen — Verpflichtung oder Befugnis der für Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanz, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen — Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Frage, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt)	3
2003/C 213/06	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. März 2003 in der Rechtssache C-1/02 SA: Antippas gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	4
2003/C 213/07	Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 28. März 2003 in der Rechtssache C-75/02 P: Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, Territorio Histórico de Bizkaia — Diputación Foral de Bizkaia, Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa y Juntas Generales de Gipuzkoa und Comunidad Autónoma del País Vasco — Gobierno Vasco gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe im Stahlsektor — Nichtigkeitsklage — Artikel 33 KS — Klage einer innerstaatlichen Einrichtung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	4
2003/C 213/08	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 27. März 2003 in der Rechtssache C-306/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di primo grado di Trento): Petrolvilla & Bortolotti SpA u. a. gegen Agenzia delle Entrate per la Provincia di Trento (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 69/335/EWG — Steuer auf die Ansammlung von Kapital — Steuer auf das Nettovermögen der Unternehmen)	5
2003/C 213/09	Rechtssache C-165/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 7. April 2003 in der Notarkostensache mit den Beteiligten: 1. Notar Mathias Längst, 2. Firma SABU Schuh Marketing GmbH, 3. Präsident des Landgerichts Stuttgart und 4. Bezirksrevisor des Landgerichts Stuttgart	5

2003/C 213/10	Rechtssache C-174/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo per la Sardegna vom 15. Januar 2003 und 12. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Impresa Portuale di Cagliari Srl gegen Tirrenia di Navigazione SpA und gegen C.T.O. — Combined Terminals Operators Srl	6
2003/C 213/11	Rechtssache C-186/03 P: Rechtsmittel der Strabag Benelux NV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 6. Mai 2003	6
2003/C 213/12	Rechtssache C-188/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. April 2003 in dem Rechtsstreit Irmtraud Junk gegen Rechtsanwalt Wolfgang Kühnel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Fa. AWO Gemeinnützige Pflegegesellschaft Südwest mbH	7
2003/C 213/13	Rechtssache C-194/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 29. April 2003 in dem Rechtsstreit Georg Friedrich Baur jun. als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des Georg Friedrich Baur sen.	7
2003/C 213/14	Rechtssache C-198/03 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-344/00 und T-345/00, CEVA Santé animale SA und Pharmacia Entreprises SA, unterstützt durch Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. Mai 2003	8
2003/C 213/15	Rechtssache C-223/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 16. Mai 2003 in dem Rechtsstreit University of Huddersfield Higher Education Corporation gegen Commissioners of Customs and Excise	9
2003/C 213/16	Rechtssache C-226/03 P: Rechtsmittel der José Martí Peix, S.A., gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (noch nicht veröffentlicht), eingelegt am 23. Mai 2003 (per Fax am 22. Mai 2003)	10
2003/C 213/17	Rechtssache C-238/03 P: Rechtsmittel der Maja Srl gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. März 2003 in der Rechtssache T-254/99, Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 27. Mai 2003	11
2003/C 213/18	Rechtssache C-245/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Conseil d'État (Belgien), section d'administration (Verwaltungsabteilung), vom 9. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Gesellschaft niederländischen Rechts MERCK, SHARP und DOHME B. V. gegen Belgischer Staat	11

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	Seite
2003/C 213/19	Rechtssache C-258/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 17. Juni 2003	11
2003/C 213/20	Rechtssache C-265/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Tercera, vom 9. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Igor Simutenkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol	12
2003/C 213/21	Rechtssache C-267/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Högsta Domstol vom 10. April 2003 in dem Rechtsstreit Lars Erik Staffan Lindberg gegen Riksåklagaren	12
2003/C 213/22	Rechtssache C-272/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 13. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export-Import	13
2003/C 213/23	Rechtssache C-275/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 25. Juni 2003	13
2003/C 213/24	Rechtssache C-278/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Juni 2003	14
2003/C 213/25	Rechtssache C-280/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Groupement européen d'intérêt économique Lior und andere, eingereicht am 24. Juni 2003	14
2003/C 213/26	Rechtssache C-283/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 27. Juni 2003 in dem Rechtsstreit A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel	16
2003/C 213/27	Rechtssache C-284/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der Cour d'appel Brüssel vom 19. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Belgischer Staat gegen Temco Europe SA	16
2003/C 213/28	Rechtssache C-285/03: Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003	16
2003/C 213/29	Rechtssache C-290/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des House of Lords vom 30. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Regina gegen London Borough of Bromley (Rechtsmittelgegner) ex parte Barker (FC)	17
2003/C 213/30	Rechtssache C-291/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 30. Juni 2003 in dem Rechtsstreit MyTravel plc gegen Commissioners of Customs and Excise	17

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	Seite
2003/C 213/31	Rechtssache C-292/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 4. Juli 2003	18
2003/C 213/32	Rechtssache C-294/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 7. Juli 2003	19
2003/C 213/33	Rechtssache C-295/03 P: Rechtsmittel der Società Alessandrini Srl u. a. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. April 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-93/00 und T-46/01, Società Alessandrini Srl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2003	19
2003/C 213/34	Rechtssache C-296/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Conseil d'État (Belgien) vom 27. Juni 2003 in dem Rechtsstreit GlaxoSmithKline SA gegen Belgischer Staat	20
2003/C 213/35	Rechtssache C-298/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 10. Juli 2003	20
2003/C 213/36	Rechtssache C-302/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Juli 2003	20
2003/C 213/37	Rechtssache C-303/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Juli 2003	21
2003/C 213/38	Rechtssache C-304/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen PROSECOM — Protecção, Segurança e Comunicações, Lda., eingereicht am 14. Juli 2003	21
2003/C 213/39	Rechtssache C-308/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé, eingereicht am 22. Juli 2003	22
2003/C 213/40	Rechtssache C-310/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Juli 2003	22
2003/C 213/41	Rechtssache C-311/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Juli 2003	22
2003/C 213/42	Rechtssache C-312/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Juli 2003	23
2003/C 213/43	Rechtssache C-314/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Juli 2003	23

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
2003/C 213/44	Rechtssache C-315/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Huhtamaki Dourdan SA, eingereicht am 23. Juli 2003	24
2003/C 213/45	Rechtssache C-322/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 24. Juli 2003	24
2003/C 213/46	Rechtssache C-331/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Juli 2003	24
2003/C 213/47	Rechtssache C-333/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. Juli 2003	25
 GERICHT ERSTER INSTANZ		
2003/C 213/48	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Juli 2003 in der Rechtssache T-99/98: Hameico Stuttgart GmbH u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einfuhrregelung — Unternehmen der ehemaligen DDR)	26
2003/C 213/49	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2003 in der Rechtssache T-52/00: Coe Clerici Logistics SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Beschwerde — Artikel 82 EG und 86 EG — Zulässigkeit — Hafendienste)	26
2003/C 213/50	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-102/00: Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines Zuschusses — Verteidigungsrechte — Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Begründung)	26
2003/C 213/51	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-220/00: Cheil Jedang Corp. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Umsatz — Mildernde Umstände)	27
2003/C 213/52	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-223/00: Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd und Kyowa Hakko Europe GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Umsatz — Mehrfachahndung)	27

2003/C 213/53	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-224/00: Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Umsatz — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Mehrfachahndung)	28
2003/C 213/54	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-230/00: Daesang Corp. und Sewon Europe GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Umsatz — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens)	28
2003/C 213/55	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-374/00: Verband der freien Rohrwerke e.V. u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Fusionskontrolle — Zusammenschluss, der teils unter den EGKS-Vertrag, teils unter den EG-Vertrag fällt — Genehmigung nach Artikel 66 § 2 KS — Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Verhältnis zwischen den Fusionskontrollregelungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Begründungspflicht — Fehlbeurteilung)	29
2003/C 213/56	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-22/01, Petros Efthymiou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Reisekostenerstattung — Flugreisen in der Business-Class)	29
2003/C 213/57	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-72/01, Norman Pyres gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung)	30
2003/C 213/58	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-122/01: Best Buy Concepts Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Bildmarke, die das Wortzeichen „BEST BUY“ enthält — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	30
2003/C 213/59	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-129/01: José Alejandro, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarken BUD — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUDMEN — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	31

2003/C 213/60	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-156/01: Laboratorios RTB, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Verfahren der Nichtigerklärung — Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Ältere Wortbildmarken mit dem Wort GIORGIO — Anmeldung des Wortzeichens GIORGIO AIRE als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Benutzungsnachweis — Artikel 56 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94)	31
2003/C 213/61	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-162/01: Laboratorios RTB, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere Wortbildmarken mit dem Wort GIORGIO — Anmeldung des Wortzeichens GIORGIO BEVERLY HILLS als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	32
2003/C 213/62	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-234/01: Andreas Stihl AG & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Farben — Kombination von Orange und Grau — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	32
2003/C 213/63	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-65/02: Michelle Chetaud gegen Europäisches Parlament (Beamte — Ruhegehalt — Anwendbarer Berichtigungskoeffizient — Nachweis des Wohnsitzes — Zurücknahme eines Rechtsakts — Auswirkung auf die Beweislast)	32
2003/C 213/64	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juni 2003 in der Rechtssache T-78/02: Stephan-Harald Voigt gegen Europäische Zentralbank (Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Schriftlicher Verweis)	33
2003/C 213/65	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. April 2003 in der Rechtssache T-119/02: Royal Philips Electronics NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zulässigkeit — Verpflichtungen während der ersten Phase der Prüfung — Ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Teilweise Verweisung an die nationalen Behörden)	33
2003/C 213/66	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. Juni 2003 in der Rechtssache T-224/99: The European Council of Transport Users ASBL u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erlidigung der Hauptsache)	34
2003/C 213/67	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Mai 2003 in der Rechtssache T-97/01 DEP, Christos Gogos gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten)	34

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
2003/C 213/68	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. Juni 2003 in der Rechtssache T-276/02: Forum 187 asbl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Steuerregelung — Bestehende Beihilfe — Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Keine Rechtsfolgen — Unzulässigkeit)	35
2003/C 213/69	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-5/03, Ayassamy & Fils EURL u. a. gegen Rat der Europäischen Union (Entscheidung 2002/973/EG — Sondersteuer „Octroi de mer“ — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)	35
2003/C 213/70	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 31. März 2003 in der Rechtssache T-65/03 R: Fondation Alsace gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)	35
2003/C 213/71	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-175/03 R, Norbert Schmitt gegen Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)	36
2003/C 213/72	Rechtssache T-143/03: Klage der Elisabeth Saskia Smit gegen Europol, eingereicht am 29. April 2003	36
2003/C 213/73	Rechtssache T-150/03: Klage des Jose Maria Sison gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. April 2003	36
2003/C 213/74	Rechtssache T-165/03: Klage des Herrn Eduard Vonier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Mai 2003	37
2003/C 213/75	Rechtssache T-198/03: Klage der Bank Austria Creditanstalt AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Juni 2003	38
2003/C 213/76	Rechtssache T-247/03: Klage der Miguel Torres S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 24. Juni 2003	39
2003/C 213/77	Rechtssache T-249/03: Klage des Y gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003	39
2003/C 213/78	Rechtssache T-252/03: Klage der Fédération Nationale de l'Industrie et des Commerces en Gros des Viandes (FNICGV) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Juli 2003	40
2003/C 213/79	Rechtssache T-254/03: Klage des José Manuel Lopez Cejudo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juli 2003	40

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
2003/C 213/80	Rechtssache T-256/03: Klage des Bundesverbandes der Nahrungsmittel- und Speise- resteverwerter e.V. und des Herrn Josef Kloh gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 2003	41
2003/C 213/81	Rechtssache T-258/03: Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 11. Juli 2003	42
2003/C 213/82	Streichung der Rechtssache T-280/93	42
2003/C 213/83	Streichung der Rechtssache T-52/98	43
2003/C 213/84	Streichung der Rechtssache T-53/98	43
2003/C 213/85	Streichung der Rechtssache T-292/99	43
2003/C 213/86	Streichung der Rechtssache T-295/99	43
2003/C 213/87	Streichung der Rechtssache T-303/99	43
2003/C 213/88	Streichung der Rechtssache T-35/02	44
2003/C 213/89	Streichung der Rechtssache T-103/02	44
2003/C 213/90	Streichung der Rechtssache T-62/03	44
2003/C 213/91	Streichung der Rechtssache T-85/03	44

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2003/C 213/92	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 200 vom 23.8.2003	45
---------------	--	----

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 2003

in der Rechtssache C-11/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank⁽¹⁾

(Europäische Zentralbank [EZB] — Beschluss 1999/726/EG über Betrugsbekämpfung — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 — Anwendbarkeit auf die EZB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit — Unabhängigkeit der EZB — Artikel 108 EG — Rechtsgrundlage — Artikel 280 EG — Anhörung der EZB — Artikel 105 Absatz 4 EG — Verhältnismäßigkeit)

(2003/C 213/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-11/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. W. A. Timmermans, H. P. Hartvig und U. Wölker, sodann J.-L. Dewost, H. P. Hartvig und U. Wölker), unterstützt durch Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra, sodann J. van Bakel), Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und H. Duintjer Tebbens) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant, F. van Craeyenest und F. Anton), gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña und C. Zilioli im Beistand von A. Dashwood, Barrister) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) (ABL. L 291, S. 36), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Der Beschluss 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) wird für nichtig erklärt.
- Die Europäische Zentralbank trägt die Kosten des Verfahrens.
- Das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 2003

in der Rechtssache C-15/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank⁽¹⁾

(Europäische Investitionsbank [EIB] — Beschluss des Direktoriums — Nichtigkeitsklage — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 237 EG — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnungen [EG] Nr. 1073/1999 und [Euratom] Nr. 1074/1999 — Anwendbarkeit auf die EIB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Autonomie der EIB — Rechtsgrundlagen — Artikel 280 EG und 203 EA — Verhältnismäßigkeit — Begründung)

(2003/C 213/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-15/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. W. A. Timmermans, H. P. Hartvig und C. Gómez de la Cruz, sodann J.-L. Dewost, H. P. Hartvig und C. Gómez de la Cruz), unterstützt durch

Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra, sodann J. van Bakel), Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und H. Duintjer Tebbens) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant, F. van Craeyenest und F. Anton), gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: A. Morbilli, sodann E. Uhlmann im Beistand von A. Barav, avocat und Barrister) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluss des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Investitionsbank trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(**Fünfte Kammer**)

vom 3. Juli 2003

in der Rechtssache C-220/01 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Commercial Court]): Joseph Lennox gegen Industria Lavorazione Carni Ovine (¹)

(Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Einfuhr von Schafen — Gesundheitsbescheinigung — Nationale Vorsorgemaßnahmen gegen die transmissible spongiforme Enzephalopathie)

(2003/C 213/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-220/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England &

Wales), Queen's Bench Division (Commercial Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Joseph Lennox, handelnd unter der Firma R. Lennox & Son, gegen Industria Lavorazione Carni Ovine vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46, S. 19) sowie verschiedener weiterer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Mitgliedstaat darf die Einfuhr von Schlachtschafen bei ihrer Ankunft auf seinem Staatsgebiet nicht allein deshalb unterbinden, weil sie von einer Gesundheitsbescheinigung nach dem in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen festgelegten Muster II begleitet werden, die für den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten mit Mastschafen und -ziegen bestimmt ist.
2. Zu der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit war es einem Mitgliedstaat gemeinschaftsrechtlich, insbesondere nach der Richtlinie 91/68 sowie nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, nicht verboten, durch eine nationale Regelung wie die der durch die Erläuterung Nr. 600.3/340/2/73 vom 3. Januar 1997 präzisierten italienischen Verordnung Nr. 600.3/VET/340/2/8920 vom 24. Dezember 1996 vorzuschreiben, dass bei der Einfuhr von Rindern und Schafen aus Frankreich, Irland, Portugal oder dem Vereinigten Königreich zum Zwecke der Schlachtung, der Zucht oder der Mast die diese Tiere begleitende Gesundheitsbescheinigung die Angabe enthält, dass diese Tiere in einem Betrieb geboren und aufgezogen wurden, in dem während der letzten sechs Jahre kein Fall einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie festgestellt wurde.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Erste Kammer)****vom 22. April 2003**

in der Rechtssache C-149/00 P: Gregorio Valero Jordana und Serge Vadé gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Gegenstandslosigkeit der Klage — Erledigung der Hauptsache)

(2003/C 213/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-149/00 P, Gregorio Valero Jordana und Serge Vadé, Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigter: C. Amo Quiñones), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 9. Februar 2000 in der Rechtssache T-111/97 (Valero Jordana und Vadé/Kommission, Slg. ÖD 2000, I-A-15 und II-61) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Gippini Fournier und C. Berardis-Kayser), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 22. April 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch des vorliegenden Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 10.6.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Vierte Kammer)****vom 9. April 2003**

in der Rechtssache C-424/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): CS Communications & Systems Austria GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers — Antrag auf vorläufige Maßnahmen — Verpflichtung oder Befugnis der für Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanz, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen — Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Frage, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt)

(2003/C 213/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-424/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesvergabeamt (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit CS Communications & Systems Austria GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 2 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 9. April 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, vorzusehen, dass eine für Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständige Instanz, die über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen entscheidet, die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Aufhebung einer Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, der mit der Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung begründet wird, berücksichtigen muss oder darf, sofern

die auf den Erlass dieser vorläufigen Maßnahmen anwendbaren nationalen Vorschriften nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die Vorschriften für entsprechende innerstaatliche Nachprüfungsverfahren und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

(¹) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. März 2003

in der Rechtssache C-1/02 SA: Antippas gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

(2003/C 213/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-1/02 SA, Antippas, Gesellschaft kongolesischen Rechts mit Sitz in Kinshasa (Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Spandre) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. De Pauw und B. Martenczuk) wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Waitelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 27. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Antippas trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 247 vom 12.10.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 28. März 2003

in der Rechtssache C-75/02 P: Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, Territorio Histórico de Bizkaia — Diputación Foral de Bizkaia, Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa y Juntas Generales de Gipuzkoa und Comunidad Autónoma del País Vasco — Gobierno Vasco gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfe im Stahlsektor — Nichtigkeitsklage — Artikel 33 KS — Klage einer innerstaatlichen Einrichtung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2003/C 213/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-75/02, P Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, Territorio Histórico de Bizkaia — Diputación Foral de Bizkaia, Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa y Juntas Generales de Gipuzkoa und Comunidad Autónoma del País Vasco — Gobierno Vasco (Rechtsanwalt: R. Falcón y Tella, abogado) betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 11. Januar 2002 in der Rechtssache T-77/01 (Diputación Foral de Alava u. a./Kommission, Slg. 2002, II-81), mit dem das Gericht die Nichtigkeitsklage der Rechtsmitteleintragenden gegen die Entscheidung 2001/168/EGKS der Kommission vom 31. Oktober 2000 über die spanischen Körperschaftsteuervorschriften (ABl. L 60, S. 57) als unzulässig abgewiesen hat, wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und J. L. Buendía Sierra), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter), des Richters C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 28. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava, das Territorio Histórico de Bizcaia — Diputación Foral de Bizcaia, das Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa y Juntas Generales de Gipuzkoa und die Comunidad Autónoma del País Vasco — Gobierno Vasco tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

Eine Steuer wie die Steuer auf das Nettovermögen der Unternehmen stellt keine Steuer dar, die die gleichen wirtschaftlichen Wirkungen hat wie eine Gesellschaftssteuer, und ist daher nicht unvereinbar mit der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung.

(¹) ABl. C 261 vom 26.10.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 27. März 2003

in der Rechtssache C-306/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di primo grado di Trento): Petrolvilla & Bortolotti SpA u. a. gegen Agenzia delle Entrate per la Provincia di Trento (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 69/335/EWG — Steuer auf die Ansammlung von Kapital — Steuer auf das Nettovermögen der Unternehmen)

(2003/C 213/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-306/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Commissione tributaria di primo grado di Trento (Italien) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten Petrolvilla & Bortolotti SpA u. a. gegen Agenzia delle Entrate per la Provincia di Trento vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) geänderte Fassung hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: R. Grass — am 27. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart vom 7. April 2003 in der Notarkostensache mit den Beteiligten: 1. Notar Mathias Längst, 2. Firma SABU Schuh Marketing GmbH, 3. Präsident des Landgerichts Stuttgart und 4. Bezirksrevisor des Landgerichts Stuttgart

(Rechtssache C-165/03)

(2003/C 213/09)

Das Landgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. April 2003, in der Notarkostensache mit den Beteiligten: 1. Notar Mathias Längst, 2. Firma SABU Schuh & Marketing GmbH, 3. Präsident des Landgerichts Stuttgart und 4. Bezirksrevisor des Landgerichts Stuttgart, um Vorabentscheidung über folgende Fragen über die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17.07.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10.06.1985 (ABl. L 156, S. 23):

1. Sind die Gebühren für die notarielle Beurkundung durch einen beamteten Notar eines unter diese Richtlinie fallenden Rechtsgeschäfts in einem Rechtssystem wie dem imwürttembergischen Landesteil von Baden-Württemberg (Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart), in dem neben einander beamtete und freiberufliche Notare tätig sind, wobei in jedem Fall der Notar selbst Gebührengläubiger ist, aber, soweit Notarbeamte tätig werden, diese nach einem Landesgesetz einen — pauschalierten — Anteil der Gebühren an den Staat abzuführen haben, der der Dienstherr dieser Notare ist und der diese Einnahmen für die Finanzierung seiner Aufgaben verwendet, als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335 in der geänderten Fassung anzusehen — in Abgrenzung zu dem dem Beschluss des EuGH vom 21.03.2002 Rs. C-264/00 — „Gründerzentrum-Betriebs-GmbH“ — zugrunde liegenden Sachverhalt?

2. Falls diese Frage bejaht werden sollte: Entfällt die Eigenschaft als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335 dann, wenn der Staat auf die Geltendmachung seines Anteils aus dem Rechtsgeschäft verzichtet, mithin die landesrechtliche Vorschrift, nach der ein Anteil der Gebühren an den Staat abzuführen ist, nicht mehr anwendet?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo per la Sardegna vom 15. Januar 2003 und 12. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Impresa Portuale di Cagliari Srl gegen Tirrenia di Navigazione SpA und gegen C.T.O. — Combined Terminals Operators Srl

(Rechtssache C-174/03)

(2003/C 213/10)

Das Tribunale Amministrativo per la Sardegna ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 15. Januar 2003 und 12. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. April 2003, in dem Rechtsstreit Impresa Portuale di Cagliari Srl gegen Tirrenia di Navigazione SpA und gegen C.T.O. — Combined Terminals Operators Srl um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Unterliegt nach Maßgabe der Begründungserwägungen der Richtlinie 93/38⁽¹⁾ ein Unternehmen des Sektors Seeverkehr, das in einigen Fällen den Rahmen eines faktischen Monopols und in anderen Fällen im Rahmen des freien Wettbewerbs tätig ist und das staatliche Beihilfen erhält, stets dieser Richtlinie?

Wenn festgestellt wird, dass das Unternehmen die Bestimmungen über das öffentliche Ausschreibungsverfahren einzuhalten hat,

- b) sind dann die „technischen Spezifikationen“ im Sinne von Artikel 18 der Richtlinie 93/38 (übernommen in Artikel 19 des Decreto legislativo Nr. 158/95) in Bezug auf das Verfahren für die Auswahl des Zuschlagsempfängers im Voraus festzulegen, und sind sie in irgendeiner Form öffentlich bekannt zu machen?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Abl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Rechtsmittel der Strabag Benelux NV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 6. Mai 2003

(Rechtssache C-186/03 P)

(2003/C 213/11)

Die Strabag Benelux NV hat am 6. Mai 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es die Nichtigkeits- und Schadensersatzklage abweist;
- den Klageanträgen der Gesellschaft Strabag stattzugeben und demgemäß
- die Entscheidung vom 12. April 2000 für nichtig zu erklären, mit der der Rat den Auftrag für allgemeine Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten, der Gegenstand der Bekanntmachung Nr. 107865 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 146 vom 30. Juli 1999 gewesen ist, an die Gesellschaft De Waele vergeben und implizit das Angebot der Gesellschaft Strabag abgelehnt hat;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, der Gesellschaft Strabag, vorbehaltlich einer Erhöhung, 153 421 286 BEF oder 3 803 214 Euro nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem 12. April 2000 zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihren Aufhebungsantrag auf vier Rechtsmittelgründe.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus zwei Teilen. Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht erstens vor, die Begriffe Vertrag und Entscheidung insoweit zu erkennen, als es der Ansicht gewesen sei, dass der Vertrag, den der Rat mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossen habe, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung darstelle. Zweitens wirft sie dem Gericht vor, Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge insoweit verletzt zu haben, als es die Auffassung vertreten habe, dass der Vergabevermerk, der nach dieser Vorschrift erforderlich sei, aus drei Unterlagen bestehen könne,

nämlich aus dem Bericht an den Vergabekomitee (ACPC), der zustimmenden Stellungnahme des ACPC und der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelührerin geltend, dass die Gründe des angefochtenen Urteils insoweit widersprüchlich seien, als das Gericht die Ansicht vertrete, dass der zwischen dem Rat und dem Zuschlagsempfänger geschlossene Vertrag die Entscheidung über die Zuschlagserteilung darstelle (Randnr. 44), aber das Schreiben des Rates vom 11. März 2000 geprüft habe, um sich zu vergewissern, dass die Entscheidung über die Zuschlagserteilung hinreichend begründet sei (Randnrs. 56, 57 und 58). Hilfsweise wirft die Rechtsmittelührerin dem Gericht vor, gegen seine Begründungspflicht aus Artikel 253 EG verstoßen zu haben, indem es der Auffassung gewesen sei, dass das Schreiben des Rates vom 11. März 2000 insbesondere im Hinblick auf Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/37 hinreichend begründet gewesen sei.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelührerin eine Verletzung der Artikel 18 und 30 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 93/37, der Verdingungsunterlagen und der Grundsätze der Gleichheit und der Transparenz durch das Gericht, da dieses der Ansicht sei, dass die qualitativen Kriterien hauptsächlich dazu dienten, zu überprüfen, ob jeder Bieter die Kompetenz und Eignung besitze, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich seien, und dass die Zuschlagskriterien, insbesondere die qualitativen und die quantitativen, ein unterschiedliches Gewicht hätten, obwohl dies sich nicht aus den Verdingungsunterlagen ergebe.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund wirft die Rechtsmittelührerin dem Gericht vor, ihr Vorbringen insoweit falsch aufgefasst zu haben, als das Gericht meine, dass die Rechtsmittelührerin die Beurteilungen des Rates in dessen Bericht an den ACPC in Bezug auf die drei Kriterien angreife, in denen das Angebot von Strabag besser als das des Zuschlagsempfängers gewesen sei, wohingegen sie ihm in Wirklichkeit vorwerfe, im Lauf des Verfahrens vor dem Gericht andere Beurteilungen vorgebracht zu haben als diejenigen, die in diesem Bericht enthalten seien.

Zur Begründung ihres Schadensersatzantrags ist die Rechtsmittelührerin der Ansicht, dass der Rat bei der Auftragsvergabe widerrechtlich vorgegangen sei und deswegen außervertraglich hafte. Dieses widerrechtliche Vorgehen habe der Gesellschaft Strabag einen bedeutenden Schaden verursacht, die den Gewinn eingebüßt habe, den sie sich von der Durchführung des Auftrags versprochen habe, und deren Ansehen in der Branche und deren Ruf gelitten habe. Die Rechtsmittelührerin schätzt den Schaden auf insgesamt 3 803 214 Euro, was 10 % des Umsatzes entspreche, den sie hätte erhoffen können.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. April 2003 in dem Rechtsstreit Irmtraud Junk gegen Rechtsanwalt Wolfgang Kühnel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Fa. AWO Gemeinnützige Pflegegesellschaft Südwest mbH

(Rechtssache C-188/03)

(2003/C 213/12)

Das Arbeitsgericht Berlin ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Irmtraud Junk gegen Rechtsanwalt Wolfgang Kühnel als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Fa. AWO Gemeinnützige Pflegegesellschaft Südwest mbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 98/59/EG (!) des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen dahingehend auszulegen, dass unter „Entlassung“ i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. a der Richtlinie die Kündigung als der erste Akt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist oder meint „Entlassung“ die Beendigung des Arbeitverhältnisses mit dem Ablauf der Kündigungsfrist?
2. Falls unter „Entlassung“ die Kündigung zu verstehen ist, verlangt die Richtlinie, dass sowohl das Konsultationsverfahren im Sinne des Art. 2 der Richtlinie als auch das Anzeigeverfahren im Sinne der Art. 3 und 4 der Richtlinie vor dem Ausspruch der Kündigungen abgeschlossen sein muss?

(¹) ABl. L 225, S. 16.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 29. April 2003 in dem Rechtsstreit Georg Friedrich Baur jun. als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des Georg Friedrich Baur sen.

(Rechtssache C-194/03)

(2003/C 213/13)

Das Finanzgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Georg Friedrich Baur

jun. als Testamentsvollstrecker über den Nachlass des Georg Friedrich Baur sen., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 3 a Abs. 1 Halbsatz 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates⁽¹⁾ vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽²⁾ im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 des Rates⁽³⁾ vom 13. Juni 1991 zur Änderung dieser Verordnung dahin auszulegen, dass er die Zuteilung einer vorläufigen spezifischen Referenzmenge an einen ehemaligen Nichtvermarktungsbetrieb erlaubte, der wegen seiner zwischenzeitlich erfolgten Umstellung auf die Produktion anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse die beantragte Referenzmenge im Zeitpunkt der Antragstellung nur mit Hilfe eigens zu diesem Zweck hinzugepachteter Produktionsmittel (Futterflächen, Kühe und sonstige Produktionsmittel) erzeugen konnte?
2. Ist Art. 3 a Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die endgültig zugeteilte spezifische Referenzmenge auch in solchen Fällen wieder der einzelstaatlichen Reserve zuzuführen war, in denen der ehemalige Nichtvermarktungsbetrieb im unter Nr. 1 beschriebenen Sinne die vorläufige spezifische Referenzmenge nur mit Hilfe eigens zu diesem Zweck hinzugepachteter Produktionsmittel (Futterflächen, Kühe und sonstige Produktionsmittel) erhalten hatte und beliefern konnte und in denen er diese gepachteten Produktionsmittel vor dem 1. Juli 1994 aus der Pacht an den Verpächter zurückgegeben hatte?
3. Für den Fall, dass die Frage zu 2. verneint wird:

Ist Art. 3 a Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung dieser Verordnung dahin auszulegen, dass die endgültig zugeteilte spezifische Referenzmenge auch in solchen Fällen wieder der einzelstaatlichen Reserve zuzuführen war, in denen der ehemalige Nichtvermarktungsbetrieb die Nutzungsmöglichkeit an den zur Belieferung der spezifischen Referenzmenge erforderlichen Produktionsmitteln vor dem 1. Juli 1994 endgültig aufgegeben hatte?

4. Für den Fall, dass die Frage zu 3. bejaht wird:

Ist eine endgültige Aufgabe in dem unter Nr. 3. beschriebenen Sinn darin zu sehen, dass der ehemalige Nichtvermarktungsbetrieb die gepachteten, zur Belieferung der

spezifischen Referenzmenge erforderlichen Produktionsmittel vor dem 1. Juli 1994 an den Verpächter zurückgegeben, die Milchproduktion eingestellt und diese erst vier Monate später — allerdings ebenfalls noch vor dem 1. Juli 1994 — mit anderen eigenen und gepachteten Produktionsmitteln wieder aufgenommen hatte?

⁽¹⁾ ABl. L 090 vom 01.04.1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 28.06.1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 15.06.1991, S. 35.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-344/00 und T-345/00⁽¹⁾, CEVA Santé animale SA und Pharmacia Entreprises SA, unterstützt durch Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am

12. Mai 2003

(Rechtssache C-198/03 P)

(2003/C 213/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Mai 2003 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 26. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-344/00 und T-345/00, CEVA Santé animale und Pharmacia Entreprises SA, unterstützt durch Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittel-führerin sind T. Christoforou und M. Shotter; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittel-führerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-344/00 und T-345/00 hinsichtlich der Schadensersatzklagen aufzuheben;
- über die Begründetheit der Schadensersatzklagen zu entscheiden und sie sämtlich als unbegründet abzuweisen;
- die Kosten der Kommission den Klägerinnen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Verordnung Nr. 2377/90 (2), insbesondere ihres Artikels 14

Die Feststellungen des Gerichts erster Instanz beruhten offensichtlich auf der Auslegung, dass Artikel 14 der Verordnung Nr. 2377/90 den Klägerinnen ein klagbares Recht auf Erlass einer Entscheidung über ihre Anträge vor Januar 2000 verleihe und ferner der Kommission die unbedingte Verpflichtung auferlege, tätig zu werden, indem sie die wissenschaftliche Bewertung abschließe und eine abschließende Entscheidung für alle Anträge über Stoffe treffe, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2000 verwendet worden seien, oder zumindest für eine Verschiebung dieses Stichtages zu sorgen. Die Kommission trägt vor, dies sei ein grundsätzlicher Rechtsirrtum, der sich durch die gesamte Begründung ziehe, auf der das Urteil des Gerichts beruhe.

2. Rechtsfehler bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

Die Charakterisierung der Untätigkeit der Kommission durch das Gericht derart, dass sie Schadensersatzpflichten wegen einer offensichtlichen und schwerwiegenden Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung auslöse, beruhe auf den folgenden Fehlern bei der Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes:

- Versäumnis, die Verfahrensdauer im Verhältnis zu den verschiedenen Stadien des Verfahrens zu beurteilen;
- Versäumnis, die Komplexität der Progesteron-Unterlagen bei der Beurteilung der Verfahrensdauer angemessen zu berücksichtigen;
- Unangemessene Betonung der Frist des Artikels 14 der Verordnung Nr. 2377/90 und ihres Verhältnisses zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Keine angemessene Berücksichtigung der Interessenabwägung, die die Kommission vorzunehmen gehabt habe.

3. Falsche Auslegung der Beweise und unangemessene Begründung

Die Kommission macht geltend, dass das Gericht die tatsächliche und wissenschaftliche Lage in dem Sinne grundlegend missverstanden habe, dass die angebliche „Untätigkeit“ der Kommission, Progesteron vor dem 1. Januar 2000 in einen der Anhänge der Verordnung Nr. 2377/90 aufzunehmen, durch die gegebenen Umstände, die unstreitige wissenschaftliche Unsicherheit und das Missbrauchspotential von Progesteron vollständig gerechtfertigt gewesen sei. Die Kommission sei nicht untätig geblieben, sondern habe eine Reihe von konkreten Maßnahmen ergriffen, um zu versuchen, die wissenschaftli-

chen und politischen Probleme dieses Falles schnellstmöglich zu klären, und habe dabei stets das wesentliche Ziel des Gesundheitsschutzes im Auge behalten. Die Feststellungen des Gerichts seien zudem unzureichend begründet.

4. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Artikel 228 EG über die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Die Kommission trägt vor, dass das Gericht zwei wesentliche Rechtsirrtümer begangen habe. Erstens habe es den Umfang des Ermessens nicht berücksichtigt, das der Kommission in diesen Fällen zustehe, und ohne angemessene Begründung festgestellt, dass die angebliche Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung „offensichtlich und schwerwiegend“ sei. Zweitens habe es die Vorschriften der Verordnung Nr. 2377/90 und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere zu der Richtlinie 81/851 (3) und zu der Richtlinie 96/22 (4) falsch ausgelegt, indem es Kausalität zwischen dem angeblichen Schaden und der „Untätigkeit“ der Kommission angenommen habe.

5. Schließlich macht die Kommission geltend, dass das Gericht mit der Feststellung einen Rechtsfehler begangen habe, dass die Kommission der Klägerin Pharmacia gegenüber schadensersatzpflichtig sei, weil es versäumt habe, deren im Vergleich zu der Position der Klägerin CEVA unterschiedliche Position zu berücksichtigen.

(1) ABl. C 45 vom 10.2.2001, S. 19.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1).

(3) Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1).

(4) Richtlinie 96/22/EWG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von ss-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG, 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 16. Mai 2003 in dem Rechtsstreit University of Huddersfield Higher Education Corporation gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-223/03)

(2003/C 213/15)

Die VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 16. Mai 2003, bei der Kanzlei des

Gerichtshofes eingegangen am 22. Mai 2003, in dem Rechtsstreit University of Huddersfield Higher Education Corporation gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind in einem Fall, in dem

1. eine Universität auf die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich der Lieferungen eines in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks verzichtet und das Grundstück an einen Trust vermietet, der von ihr errichtet und kontrolliert wird,
2. der Trust auf die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich der Lieferungen des fraglichen Grundstücks verzichtet und das Grundstück an die Universität untervermietet,
3. der Abschluss und die Durchführung des Mietvertrags und des Unterietvertrags seitens der Universität einzig und allein zwecks Erzielung eines Steuervorteils erfolgte und keinen selbständigen geschäftlichen Zweck hatte,
4. die Vermietung und die Rückvermietung auf eine von der Universität und dem Trust beabsichtigte Konstruktion zum Aufschub der Steuer (d. h. eine Konstruktion zum Aufschub der Mehrwertsteuerzahlung) mit einem eingebauten Mechanismus hinausliefen, der eine spätere absolute Steuereinsparung ermöglichte,
 - a) die Vermietung und Untervermietung steuerpflichtige Lieferungen nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾,
 - b) als wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Rechtsmittel der José Martí Peix, S.A., gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (noch nicht veröffentlicht), eingelebt am 23. Mai 2003 (per Fax am 22. Mai 2003)

(Rechtssache C-226/03 P)

(2003/C 213/16)

Die José Martí Peix, S.A., hat am 23. Mai 2003 (per Fax am 22. Mai 2003) ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts

erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelebt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind R. García-Gallardo und D. Domínguez Pérez, abogados.

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

1. das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
2. das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache 125/01, José Martí Peix, S.A., gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
3. der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof wie auch vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz lege den Begriff „andauernde Unregelmäßigkeit“ in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 312, S. 1) falsch aus. Durch die extensive Auslegung dieses Begriffes durch das Gericht werde dem Begriff der Verjährung sein Inhalt genommen und eine Auslegung vorgenommen, die seinem Wesen entgegenstehe, das darin bestehe, das Unterbleiben des Tätigwerdens einer Behörde zur Untersuchung einer Unregelmäßigkeit mit einer Sanktion zu belegen. Durch die Einrichtung der Verjährung solle der Grundsatz der Rechtssicherheit geschützt und das Prinzip der Sorgfalt der Verwaltung gewährleistet werden. Das gemeinschaftliche Legalitätsprinzip müsse richtig ausgelegt werden und dürfe nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Verjährung unanwendbar zu machen.

Die Folgen dieser falschen Auslegung seien schwer wiegend, da die Verordnung Nr. 2988/95 allgemein anwendbar sei, sobald eine Ausgabe vorliege, die durch den Gemeinschaftshaushalt finanziert werde. Die vom Gericht erster Instanz vorgenommene Auslegung dieser Verordnung müsse daher auf nationaler Ebene von den verschiedenen beteiligten Behörden befolgt werden, obwohl sie die Garantien, die jedem Bürger gegenüber der Verwaltung zu Gebote stünden, unter einen Vorbehalt stelle.

Rechtsmittel der Maja Srl gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. März 2003 in der Rechtssache T-254/99, Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelebt am 27. Mai 2003

(Rechtssache C-238/03 P)

(2003/C 213/17)

Die Maja Srl hat am 27. Mai 2003 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. März 2003 in der Rechtssache T-254/99, Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelebt. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Paolo Piva, Venedig, Roberto Mastroianni, Cosenza, und Guy Arendt, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. März 2003 als rechtswidrig aufzuheben und dementsprechend die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission nach den allgemeinen Vorschriften die Kosten in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2003 aus folgenden Gründen Rechtsfehler aufweise:

Verstoß gegen die Verordnung Nr. 4028/86⁽¹⁾ sowie gegen die Durchführungsverordnung Nr. 1116/88⁽²⁾, wie sie auch im Licht der „Komitologieentscheidung“ auszulegen seien; Begründungsmangel und Folgewidrigkeit der Begründung; Verstoß gegen den Grundsatz des kontraktionsvertraglichen Verfahrens und des berechtigten Vertrauens; offensichtliche Folgewidrigkeit und Widersprüchlichkeit; fehlende Entsprechung von Antrag und Entscheidung; Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Artikel 33 der Satzung des Gerichtshofes der EG, auf den in Artikel 46 dieser Satzung verwiesen werde; Verstoß gegen den Grundsatz der Verteidigungsrechte; Verstoß gegen Rechts- und wesentliche Formvorschriften; Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze auf dem Gebiet der Übertragung von Befugnissen.

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 30.4.1988, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Conseil d'État (Belgien), section d'administration (Verwaltungsabteilung), vom 9. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Gesellschaft niederländischen Rechts MERCK, SHARP und DOHME B. V. gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-245/03)

(2003/C 213/18)

Der Conseil d'État (Belgien), section d'administration (Verwaltungsabteilung), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 9. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Société de droit néerlandais Merck, Sharp und Dohme B. V. gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Frist von neunzig Tagen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme⁽¹⁾ um weitere neunzig Tage verlängert werden kann, eine Ordnungs- oder eine Ausschlussfrist? Welche Folgen hat im letztgenannten Fall eine Fristüberschreitung für die Beantwortung des Antrags auf Aufnahme eines Arzneimittels in die Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Erzeugnisse?

Ist diese Fristüberschreitung dahin auszulegen, dass sie als Aufnahme in diese Liste gilt?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 17. Juni 2003

(Rechtssache C-258/03)

(2003/C 213/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Juni 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Condou Durande, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 EG verstößen hat, dass sie die Erteilung einer unbefristeten Aufenthalts Erlaubnis für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Buchstaben a, c, f, h, i, j des Dekrets Nr. 94-221 vom 11. März 1994 zur Regelung der Bedingungen für die Einreise nach und den Aufenthalt in Frankreich für die in den Genuss der Freizügigkeit kommenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einer Gegenseitigkeitsbedingung unterworfen hat;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die französische Regelung über die Bedingungen der Erteilung unbefristeter Aufenthalts Erlaubnisse für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige mache die Erteilung dieser Erlaubnisse von der Gegenseitigkeitsbedingung abhängig, dass der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sei, der den französischen Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätten, eine unbefristete Aufenthalts Erlaubnis erteile. Eine solche Bedingung verstößt offensichtlich gegen Artikel 12 EG in Verbindung mit den Artikeln 17 und 18 Absatz 1, 39 und 43 EG.

Russischen Föderation andererseits dem entgegen, dass ein Sportverband auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem spanischen Fußballverein unter ordnungsgemäßem Vertrag steht, eine Regelung anwendet, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Anzahl Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, einsetzen können?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Högsta Domstol vom 10. April 2003 in dem Rechtsstreit Lars Erik Staffan Lindberg gegen Riksåklagaren

(Rechtssache C-267/03)

(2003/C 213/21)

Der Högsta Domstol ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 10. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Lars Erik Staffan Lindberg gegen Riksåklagaren um Vorabentscheidung über folgende Fragen der Auslegung der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁾ (in der Fassung der Richtlinie 88/182/EG⁽²⁾ sowie der Richtlinie 94/10/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates) im Hinblick auf die Änderungen des Lotterilag, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind:

1. Kann die Einführung eines Verbotes der Verwendung eines Erzeugnisses in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss?
2. Kann die Einführung eines Verbotes einer Dienstleistung, die sich auf die Verwendung des Erzeugnisses auswirkt, in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss?
3. Kann die Neudeinition einer Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Konstruktion eines Erzeugnisses steht, in einem nationalen Gesetz eine technische Vorschrift in dem Sinn darstellen, dass sie nach der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden muss, wenn die Neudeinition sich auf die Verwendung des Erzeugnisses auswirkt?
4. Welche Bedeutung für die Mitteilungspflicht nach der Richtlinie 83/189/EWG haben folgende Umstände: der in einem nationalen Gesetz erfolgte Übergang von einer

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Tercera, vom 9. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Igor Simuténkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol

(Rechtssache C-265/03)

(2003/C 213/20)

Die Audiencia Nacional Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Tercera, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 9. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Igor Simuténkov gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Artikel 23 des am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Erlaubnispflicht zu einem Verbot, der größere oder geringere Wert des Erzeugnisses / der Dienstleistung, die Größe des Marktes für das Erzeugnis / die Dienstleistung oder die Auswirkungen einer neuen nationalen Vorschrift auf die Verwendung, nämlich ein völliges Verbot der Verwendung bzw. ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung auf einem oder mehreren Anwendungsbereichen?

- (¹) Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8).
- (2) Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75).
- (3) Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

später von einer anderen Sattelzugmaschine zu dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Warenempfänger befördert zu werden, untersagt ist?

(¹) Abl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 25. Juni 2003

(Rechtssache C-275/03)

(2003/C 213/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juni 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind António Caeiros und Klaus Wiedner, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie die Richtlinie 89/665/EWG des Rates (¹) vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge nicht ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem geltenden portugiesischen Recht werde Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, unter der Voraussetzung gewährt, dass die Geschädigten nachwiesen, dass die rechtswidrigen Handlungen des Staates oder der juristischen Personen des öffentlichen Rechts schuldhaft oder vorsätzlich von den betreffenden Organen, Vertretern der Organe oder Bevollmächtigten der Verwaltung vorgenommen worden seien. Die Erbringung eines derartigen Nachweises könne äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, was dazu führen könne, dass die Geschädigten den Schadensersatz, den sie beantragt und auf den sie Anspruch hätten, nicht erhielten. Es sei daher offensichtlich, dass die ihnen auferlegte Verpflichtung, die in der Richtlinie 89/665 nicht vorgesehen sei, die praktische Wirksamkeit des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie in Frage stellen könne.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 13. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export-Import

(Rechtssache C-272/03)

(2003/C 213/22)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. Mai 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt Neubrandenburg gegen Jens Christian Siig in Firma „Internationale Transport“ Export-Import, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art. 718 Abs. 3 Buchst. d i.V.m. Art. 670 Buchst. p der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (¹) dahin auszulegen, dass hiernach die Verwendung einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassenen Sattelzugmaschine für die Beförderung eines Aufliegers von einem Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger mit Waren beladen wird, zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, wo der Auflieger nur abgestellt wird, um

Es sei auch klar ersichtlich, dass die Schwierigkeit des Nachweises, dass die rechtswidrigen Handlungen des Staates oder der juristischen Personen des öffentlichen Rechts schuldhaft oder vorsätzlich vorgenommen worden seien, in der Praxis dazu führen könne, dass die von den Geschädigten zur Erlangung von Schadensersatz für die erlittenen Schäden eingeleiteten Nachprüfungsverfahren langwierig und sehr wahrscheinlich wirkungslos seien. Eine derartige Situation stelle die praktische Wirksamkeit des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie in Frage, wonach wirksame und rasche Nachprüfungsverfahren erforderlich seien, damit denjenigen, die durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Regelungen, die dieses Recht umsetzen, geschädigt worden seien, Schadensersatz zuerkannt werden könne.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Juni 2003

(Rechtssache C-278/03)

(2003/C 213/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Juni 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und aus Artikel 3 der Verordnung Nr. 1612/68 ⁽¹⁾ des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie die von Bürgern der Union im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats erworbene Berufserfahrung bei der Teilnahme an Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrpersonal an italienischen öffentlichen Schulen nicht berücksichtigt;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 39 EG und Artikel 3 der Verordnung Nr. 1612/68 seien dahin auszulegen, dass für den Zugang zur öffentlichen

Verwaltung in Italien vergleichbare Beschäftigungszeiten, die zuvor bei der öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegt worden seien, von den italienischen Behörden entsprechend der beim italienischen öffentlichen Dienst angerechneten Erfahrung zu berücksichtigen seien.

In Italien herrsche die Praxis, Zeiten der Ausübung gleicher Beschäftigungen im öffentlichen Dienst der anderen Mitgliedstaaten nicht zu berücksichtigen. Diese Praxis des Ministeriums für das öffentliche Unterrichtswesen sei nicht mit den erwähnten Bestimmungen vereinbar.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Groupement européen d'intérêt économique Lior und andere, eingereicht am 24. Juni 2003

(Rechtssache C-280/03)

(2003/C 213/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juni 2003 eine Klage gegen das Groupement européen d'intérêt économique Lior, die Deira SA, die Eutec Srl, Mindshare Bvba, die Società Politecnica Italiana (SPI) Sarl, die Beneport SA, die Europe Information Service SA, die Managium Sprl, die Pi Due Sprl, die C.A.R.M.E.N. e.v., die Energy Research Group/University College Dublin, die ORCA-Organic Reclamation & Composting Ass. AIBS, R.P.A. Spa, die Aris Hellas Ltd und die Lior International n.v. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kommission ist H. Støvlebæk im Beistand von M. Bra, avocat, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- die vorliegende Klage in ihrer Gesamtheit für zulässig und begründet zu erklären;
- im Hauptantrag: das Groupement Lior und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, ihr die Hauptschuld in Höhe von 142 818,86 Euro zu zahlen, die sich aus der Summe der für die Gesamtheit der streitigen Verträge erteilten Belastungsanzeigen ergibt, zuzüglich sich bis zum 31. Dezember 2002 aus Artikel 94 der Verordnung Nr. 3418/93 der Kommission ⁽¹⁾ und ab dem 1. Januar 2003 aus Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission ⁽²⁾ ergebende Zinsen von dem Tag, der auf das jeweilige Fälligkeitsdatum der ausgestellten Belastungsanzeigen folgt, bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen, und zwar im Einzelnen:

1. für die Verträge Biogaz (SME-3-96), Brochure bioclimatique (DIS-162-95) und Biomasse (SME-1539-97): ein Betrag von 6 156,75 Euro aus der Belastungsanzeige Nr. 3240310250 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 1. März 2002 bis 15. Mai 2003 auf einen Betrag von 403,34 EUR belaufen, zuzüglich 1,15 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung,
2. für den Vertrag Biomasse (SME-1539-97): ein Betrag von 16 325,11 Euro aus der ergänzenden Belastungsanzeige Nr. 3240402601 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 15. Mai 2003 auf 798,48 Euro belaufen, zuzüglich 3,02 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung,
3. für den Vertrag Windenergy (SME-792-96): ein Betrag von 3 980 Euro aus der Belastungsanzeige Nr. 3240309853 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 16. Januar 2002 bis 15. Mai 2003 auf 282,23 Euro belaufen, zuzüglich 0,74 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung,
4. für den Vertrag Photovoltaïc (SME-1883-98): ein Betrag von 36 000 Euro aus der Belastungsanzeige Nr. 3240304674 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 15. Mai 2003 auf 3 947,18 Euro belaufen, zuzüglich 7,89 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung,
5. für den Vertrag Road Transport Industry (DIS-1178-97): ein Betrag von 36 000 Euro aus der Belastungsanzeige Nr. 3240304787 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 15. Mai 2003 auf 3 947,18 Euro belaufen, zuzüglich 7,89 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung,
6. für den Vertrag Altener II-Agores: ein Betrag von 44 357 Euro aus der Belastungsanzeige Nr. 32404408642 als Hauptschuld zuzüglich Zinsen auf diese Summe, die sich für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis 15. Mai 2003 auf 577,25 Euro

belaufen, zuzüglich 7,60 Euro für jeden zusätzlichen Tag der Säumnis vom 16. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung;

- lediglich hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof wider Erwarten der Ansicht sein sollte, dass die Beklagte Lior International n.v. Zessionarin der Verträge Transport, Photovoltaïc und Agores ist — was nicht der Fall ist —, die genannte Gesellschaft gesamtschuldnerisch mit den anderen Beklagten zur Zahlung von 72 000 Euro zu verurteilen, zuzüglich Zinsen ab Fälligkeit der für diese Verträge erlassenen Einziehungsanordnungen;
- auf jeden Fall der Vereinigung und den Beklagten gesamtschuldnerisch die gesamten Auslagen und Kosten der Kommission einschließlich der Honorare ihres Vertreters aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach den Bestimmungen der Verträge über Subventionen für Projekte, die von der Kommission im Rahmen bestimmter Gemeinschaftsprogramme ausgewählt worden seien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, beteilige sich die Kommission mit einem jeweils in den Einzelverträgen festgelegten Prozentsatz an den gesamten anrechenbaren Kosten des Projekts. Die Kommission leiste im Nachhinein einen Zuschuss in Höhe eines Prozentanteils der tatsächlich angefallenen anrechenbaren und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten für die Durchführung bestimmter ausgewählter Projekte. Wenn die für ein einzelnes Projekt zu erbringende finanzielle Beteiligung niedriger sei als die für dieses Projekt gezahlte Subvention, müssten die Vertragspartner der Kommission den Überschuss unverzüglich zurückzahlen.

Die Beklagten seien sowohl als Vertragsparteien als auch als Mitglieder einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung gegenüber der Kommission gesamtschuldnerisch verpflichtet, die zu viel erhaltenen Beträge in Hauptschuld und Zinsen zurückzuzahlen.

(1) Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltssordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. L 315 vom 16.12.1993, S. 1).

(2) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 27. Juni 2003 in dem Rechtsstreit A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel

(Rechtssache C-283/03)

(2003/C 213/26)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 27. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. Juni 2003, in dem Rechtsstreit A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist ein innerstaatliches System von Qualitätsabschlägen vom und -zuschlägen zum Preis für an den Molkereibetrieb gelieferte Rohmilch, um das es im vorliegenden Rechtsstreit geht, mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽¹⁾ über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere dem Verbot des „Ausgleichs zwischen den Preisen“ im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 (nach Konsolidierung von Änderungen des Wortlauts nunmehr Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung [EG] Nr. 1255/99), vereinbar?
2. Ist ein innerstaatliches System von Qualitätszuschlägen zum Preis für an den Molkereibetrieb gelieferte Rohmilch, um das es im vorliegenden Rechtsstreit geht, mit dem Beihilfeverbot des Artikels 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vereinbar?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist ein solches innerstaatliches System als Beihilfe anzusehen, von deren Einführung die Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 88 Absatz 3 EG) im Voraus zu unterrichten ist?

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Belgischer Staat gegen Temco Europe SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Kann Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass Umsätze, die nach belgischem Recht einem nicht typisierten Vertrag entsprechen, durch den eine Gesellschaft gleichzeitig durch verschiedene Verträge mehreren mit ihr verbundenen Gesellschaften gegen eine Entschädigung, die zu einem wesentlichen Teil nach der belegten Fläche festgesetzt wird, ein widerrufliches Belegungsrecht für ein und dasselbe Grundstück gewährt, wobei die Widerruflichkeit durch eine für die Zessionare und den Zedent gemeinsame Leitung ausgeglichen wird, im Sinne des Gemeinschaftsrechts eine Vermietung von Grundstücken darstellen, oder mit anderen Worten, umfasst der gemeinschaftsrechtliche autonome Begriff der „Vermietung von Grundstücken“ in Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ die — der Definition in Artikel 44 § 3 Nr. 2 a. E. des belgischen Code de la TVA entsprechende — entgeltliche Verwendung eines Grundstücks zu anderen Zwecken als der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen, nämlich die widerrufliche Bereitstellung auf unbestimmte Zeit und gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts, auch wenn dieses schwankt und zum Teil von den Geschäftsergebnissen des Vertragspartners abhängt, der ein nicht ausschließliches Belegungsrecht hat, wobei die Widerruflichkeit durch eine für Zessionar und Zedent gemeinsame Leitung ausgeglichen wird?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der Cour d'appel Brüssel vom 19. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Belgischer Staat gegen Temco Europe SA

(Rechtssache C-284/03)

(2003/C 213/27)

Die Cour d'appel Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 19. Juni 2003, bei

Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003

(Rechtssache C-285/03)

(2003/C 213/28)

Die Hellenische Republik hat am 2. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Vasilios Kontolaimos, Rechtsberater des Staates, und Ioannis Chalkias, beigeordneter Rechtsberater im Juristischen Dienst des Staates, Zustellungsbevollmächtigter ist der griechische Botschafter, 27, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung K(2003)1539 der Kommission zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung hinsichtlich des Kapitels betreffend die finanziellen Berichtigungen zu Lasten der Hellenischen Republik auf dem Gebiet der Ackerkulturen für die Haushaltjahre 2000-2001 für nichtig zu erklären, hilfsweise abzuändern.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Unzutreffende Auslegung von Vorschriften
- Fehlerhafte Tatsachenwürdigung
- Unzureichende Begründung
- Unzutreffende Auslegung und Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 in Verbindung mit dem Dokument VI/5330/97
- Unzutreffende Auslegung und Anwendung der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des House of Lords vom 30. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Regina gegen London Borough of Bromley (Rechtsmittelgegner) ex parte Barker (FC)

(Rechtssache C-290/03)

(2003/C 213/29)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 30. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Regina gegen London Borough of Bromley (Rechtsmittelgegner) ex parte Barker (FC) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es ausschließlich Sache der nationalen Gerichte, die nationales Recht anwenden, darüber zu entscheiden, worin die „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“ (Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ [im Folgenden: Richtlinie]) besteht?
2. Muss nach der Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn sich nach Erteilung einer Baurahmengenehmigung, die unter der Bedingung steht, dass für vorbehaltene Punkte später eine Genehmi-

gung erteilt wird, und die ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt worden ist, bei Ersuchen um Genehmigung für die vorbehalteten Punkte herausstellt, dass das Projekt u. a. aufgrund seiner Art, seiner Größe und seines Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie) haben kann?

3. Kann es nationales Recht im Rahmen einer Sachlage, die darin besteht, dass
 - a) nationales Baurecht die Möglichkeit der Erteilung einer Baurahmengenehmigung zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorsieht und dass es von der zuständigen Behörde verlangt, in diesem Verfahrensstadium zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie erforderlich ist, und
 - b) die zuständige Behörde dann entscheidet, dass es nicht notwendig ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, und eine Baurahmengenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass für vorbehaltene Punkte später eine Genehmigung erteilt wird, und
 - c) diese Entscheidung dann bei den nationalen Gerichten angefochten werden kann,

einer zuständigen Behörde im Einklang mit der Richtlinie verwehren, zu verlangen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt durchgeführt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, vom 30. Juni 2003 in dem Rechtsstreit MyTravel plc gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-291/03)

(2003/C 213/30)

Die VAT and Duties Tribunals, Manchester Tribunal Centre, ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 30. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Juli 2003, in dem Rechtsstreit MyTravel plc gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Darf ein Reiseveranstalter bei ordnungsgemäßer Auslegung des Artikels 26 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) und des Urteils des Gerichtshofes vom 22. Oktober 1998 in den Rechtssachen C-308/96 und C-94/97 (Madgett und Baldwin, Slg. 1998, I-6229)

- I. nach Einreichung seiner Mehrwertsteuererklärung für ein Steuerjahr, bei der er die geltende Kostenmethode angewandt hat, die nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie allein zulässig war, überhaupt, gegebenenfalls unter welchen Umständen, nachträglich seine Mehrwertsteuerschuld teilweise nach der in Randnummer 46 dieses Urteils dargelegten Marktwertmethode neu berechnen?
 1. Darf ein solcher Reiseveranstalter insbesondere den Marktwert wahlweise für verschiedene Steuerjahre heranziehen und falls ja, unter welchen Umständen?
 2. Darf der Reiseveranstalter, der einige Eigenleistungskomponenten seiner Pauschalpakete den Kunden auf einer Nichtpauschalbasis (in diesem Fall Flüge), andere Eigenleistungskomponenten einiger seiner Pauschalpakete den Kunden hingegen nicht auf einer Nichtpauschalbasis anbietet (in diesem Fall Kreuzfahrten und Campingplätze),
 - a) die Marktwertmethode in Bezug auf diese Pakete (die die große Mehrheit darstellen) anwenden, wenn er den Wert seiner gesamten Eigenleistungen (in diesem Fall Flüge) anhand der Verkäufe an seine Kunden auf einer Nichtpauschalbasis ermitteln kann,
 - b) in Fällen, in denen das Paket Eigenleistungen umfasst, die der Reiseveranstalter den Kunden nicht auf einer Nichtpauschalbasis anbietet (in diesem Fall Kreuzfahrten und Campingplätze) die Marktwertmethode anwenden, um den Wert der Eigenleistungen zu ermitteln, die er seinen Kunden erbringt (in diesem Fall Flüge), wenn der Marktwert für andere Teile des Pakets nicht ermittelt werden konnte?
 3. Muss die Anwendung einer Kombination beider Methoden a) einfacher oder b) bedeutend einfacher oder c) nicht bedeutend komplizierter sein?
 4. Muss die Marktwertmethode zur gleichen oder nahezu gleichen Mehrwertsteuerschuld führen wie die kostenbezogene Methode?

Ist es unter den Umständen des vorliegenden Falles möglich, den Teil der Eigenleistung, der sich auf Flüge bezieht, die als Teil eines Urlaubspakets verkauft werden, dadurch zu ermitteln, dass entweder a) die Durchschnittskosten eines Flugtickets, erhöht um die Durchschnittsmarge des Reiseveranstalters bei Nur-Flug-Angeboten in dem betreffenden Steuerjahr,

oder b) die Durchschnittseinnahmen des Reiseveranstalters bei Nur-Flug-Angeboten des betreffenden Steuerjahres herangezogen werden?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 4. Juli 2003

(Rechtssache C-292/03)

(2003/C 213/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Juli 2003 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und P. Aalto, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. gemäß Artikel 226 EG festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (¹) verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen hat, oder diese der Kommission zumindest nicht mitgeteilt hat;
2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 21. April 2002 abgelaufen.

(¹) Abl. L 269, S. 34.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen Irland, eingereicht am 7. Juli 2003**

(Rechtssache C-294/03)

(2003/C 213/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Juli 2003 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Xavier Lewis und Florence Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ in Bezug auf Projekte zur Gewinnung von Torf nachzukommen, oder die Kommission jedenfalls nicht von diesen Vorschriften unterrichtet hat, nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-392/96 (Kommission/Irland) ergeben, und seine Verpflichtungen aus Artikel 228 EG nicht vollständig erfüllt hat;
- Irland zu verurteilen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigene Mittel der EG“ ein Zwangsgeld in Höhe von 21 600 Euro für jeden Tag des Verzuges bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-392/96 ergeben, und zwar ab der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-392/96;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Irland habe es versäumt, dem Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-392/96 nachzukommen, denn Irland habe seit dem Urteil unzulängliche Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass die irischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in Bezug auf Projekte zur Gewinnung von Torf im Sinne von Anhang II Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie vereinbar seien. Irland habe zwar einige Maßnahmen ergriffen, um dem Urteil nachzukommen, aber diese reichten schon theoretisch nicht aus und seien in der Praxis nicht durchgeführt worden.

Die Kommission beantragt gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG, Irland zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 21 600 Euro für jeden Tag des Verzuges bei der Durchführung des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-392/96 zu zahlen, und zwar vom Tag der Urteilsverkündung im vorliegenden Fall an.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Rechtsmittel der Società Alessandrini Srl u. a. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. April 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-93/00 und T-46/01, Società Alessandrini Srl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2003

(Rechtssache C-295/03 P)

(2003/C 213/33)

Die Società Alessandrini Srl u. a. haben am 2. Juli 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 10. April 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-93/00 und T-46/01, Società Alessandrini Srl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerinnen sind Wilma Viscardini und Gabriele Donà, Avvocati.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 10. April 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-93/00 und T-46/01 in dem Teil aufzuheben, der den Schadensersatz betrifft;
- die Kommission zu verurteilen, den Rechtsmittelführerinnen die Schäden zu ersetzen, die diesen aus der unterbliebenen Zuteilung von Einfuhrlizenzen für Bananen aus Drittländern entstanden und in Abschnitt 114-A der Schadensaufstellung mit insgesamt 370 983 900 Lit. (=191 597,20 Euro) nebst Währungsausgleich und Zinsen beziffert sind;
- die Kommission zu verurteilen, den Rechtsmittelführerinnen die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug wie auch im vorliegenden Verfahren zu erstatten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe fälschlicherweise festgestellt, dass der von den Rechtsmitführerinnen geltend gemachte Schaden dadurch entstanden sei, dass es ihnen nicht gelungen sei, AKP-Bananen einzuführen. In Wirklichkeit hätten die Rechtsmitführerinnen 1999 und 2000 keine Einfuhrizenzen für Bananen aus Drittländern erhalten, obwohl sie einen Anspruch darauf gehabt hätten, da ihre Referenzmenge ausschließlich auf der Einfuhr von Bananen aus Drittländern beruht habe. Das Gericht habe ihr Vorbringen zur Stützung ihres Klageantrags auf Schadensersatz nicht berücksichtigt.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. van Beek und G. Valero Jordana, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/22/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos verstoßen hat, dass es nicht nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und diese Vorschriften jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Conseil d'État (Belgien) vom 27. Juni 2003 in dem Rechtsstreit GlaxoSmithKline SA gegen Belgischer Staat**(Rechtssache C-296/03)**

(2003/C 213/34)

Der Conseil d'État (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 27. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Juli 2003, in dem Rechtsstreit GlaxoSmithKline SA gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist die Frist von 90 Tagen, verlängerbar um weitere 90 Tage, die in Artikel 6 Nr. 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/105/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme erwähnt wird, als Ausschlussfrist anzusehen, die ab dem Zeitpunkt ihres Ablaufs jede Entscheidung verhindert, auch wenn eine fristgemäß getroffene erste Entscheidung für nichtig erklärt worden ist?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 9. April 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Juli 2003**(Rechtssache C-302/03)**

(2003/C 213/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juli 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Michel Van Beek und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 10. Juli 2003**(Rechtssache C-298/03)**

(2003/C 213/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juli 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 9. April 2002 abgelaufen.

(¹) ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen PROSECOM — Protecção, Segurança e Comunicações, Lda., eingereicht am 14. Juli 2003

(Rechtssache C-304/03)

(2003/C 213/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juli 2003 eine Klage gegen PROSECOM — Protecção, Segurança e Comunicações, Lda. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind R. Lyal und G. Braga da Cruz, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Juli 2003

(Rechtssache C-303/03)

(2003/C 213/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juli 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Minas Konstantinidis und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungs- vorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 21. April 2002 abgelaufen.

(¹) ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

Die Kommission beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

- an die Klägerin einen Betrag von 111 605,10 Euro (einhundertelftausendsechshundtfünf Euro und 10 Cent), bestehend aus einer Hauptforderung von 88 276 Euro zuzüglich Zinsen vom 15. November 1998 bis 30. Juni 2003 in Höhe von 23 329,10 Euro, die bis zum 31. Dezember 2002 mit einem Zinssatz von 5,50 % und ab 1. Januar 2003 mit einem Zinssatz von 7,50 % berechnet wurden, zu zahlen;
- mit demselben Zinssatz berechnete Zinsen in Höhe von 18,14 Euro (achtzehn Euro und vierzehn Cent) pro Tag ab dem 1. Juli 2003 bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach den allgemeinen Bedingungen des Vertrages hätten sich die Vertragsparteien zur sofortigen Rückzahlung des Differenzbetrages an die Kommission verpflichtet, falls sich erweise, dass deren finanzielle Beteiligung an dem Projekt insgesamt geringer sei als die geleisteten Zahlungen. Die Beklagte habe die genannten Beträge, die ihr von der Kommission zur Verfügung gestellt worden seien, nicht zurückgezahlt und somit ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Gesamtbetrag der Kosten, der in Bezug auf die Beklagte nach der von der Kommission durchgeführten Rechnungsprüfung akzeptiert worden sei, habe sich auf 26 270 857 PTE belaufen, worauf die Beteiligung der Kommission endgültig auf auf 13 135 428 PTE bzw. 68 686 ECU festgesetzt worden sei. In Anbetracht der Tatsache, dass die Beklagte einen Gesamtbetrag von 156 962 ECU erhalten habe, belaufe sich der zuviel geleistete und von der Beklagten zurückzuzahlende Betrag auf 88 276 ECU. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei keine Zahlung erfolgt, so dass der genannte Betrag weiter in vollem Umfang geschuldet werde. Über den geschuldeten Hauptforde-

rungsbetrag hinaus schulde die Beklagte ferner die für die Zeit von der Fälligkeit der Forderung bis zur vollständigen Zahlung fälligen Zinsen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé, eingereicht am 22. Juli 2003

(Rechtssache C-308/03)

(2003/C 213/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Juli 2003 eine Klage gegen die Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind R. Lyal und Ch. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen Betrag von 47 218,32 Euro (sieben- und vierzigtausendzweihundertachtzehn Euro und zweitaußendreißig Cent) entsprechend einer Hauptforderung von 41 000 Euro und bis zum 31. März 2003 aufgelaufenen Verzugszinsen zum Zinssatz von 5,25 % in Höhe von 6 218,32 Euro zu zahlen;
2. vom 1. April 2003 bis zur vollständigen Zahlung 6,74 Euro (sechs Euro und vierundsechzig Cent) pro Tag an aufgelaufenen Zinsen zum gleichen Zinssatz zu zahlen;
3. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das im vorliegenden Fall zuständige Gericht sei trotz des Wortlauts der Schiedsklausel der Gerichtshof, da dieser Wortlaut keine Änderung der nach dem Vertrag vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz bezeichnen oder bewirken könne.

Indem die Beklagte es abgelehnt habe, die von der Kommission geforderten Kostennachweise vorzulegen, habe sie gegen ihre Verpflichtung aus dem Vertrag verstößen, der aufgrund der Vorschriften des Spezifischen Programms für Forschung und Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme geschlossen worden sei, und müsse den Vorschuss an die Kommission zurückzahlen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache C-310/03)

(2003/C 213/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁽¹⁾ verstößen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache C-311/03)

(2003/C 213/41)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache C-314/03)

(2003/C 213/43)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Rozet, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache C-312/03)

(2003/C 213/42)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Juli 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Huhtamaki Dourdan SA, eingereicht am 23. Juli
2003**

(Rechtssache C-315/03)

(2003/C 213/44)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Huhtamaki Dourdan SA beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Ch. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin einen Betrag von 162 342,42 Euro (hundertzweiundsechzigtausenddreihundertzweihundvierzig Euro und zweiundvierzig Cent) entsprechend einer Hauptforderung von 151 433,47 Euro und bis zum 6. Juni 2003 aufgelaufenen Verzugszinsen in Höhe von 10 808,95 Euro zu zahlen;
2. vom 6. Juni 2003 bis zur vollständigen Zahlung 28,27 Euro (achtundzwanzig Euro und siebenundzwanzig Cent) pro Tag an aufgelaufenen Zinsen zum gleichen Zinssatz zu zahlen;
3. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das zuständige Gericht sei trotz des Wortlauts der Schiedsklausel der Gerichtshof, da dieser Wortlaut keine Änderung der nach dem Vertrag vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz bezeichnen oder bewirken könne.

Indem die Beklagte es abgelehnt habe, die von der Kommission geforderten Kostennachweise vorzulegen, habe sie gegen ihre Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen, der aufgrund der Vorschriften des Spezifischen Programms für Forschung und Entwicklung im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien geschlossen worden sei, und müsse den Vorschuss an die Kommission zurückzahlen.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen Irland, eingereicht am 24. Juli 2003**

(Rechtssache C-322/03)

(2003/C 213/45)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen Irland erhoben. Bevollmächtigter der Klägerin ist Nicola Yerrell, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten⁽¹⁾ nachzukommen, bzw. indem es nicht sichergestellt hat, dass die Sozialpartner die notwendigen Maßnahmen durch Vereinbarung eingeführt haben, und/oder die Kommission davon nicht unterrichtet hat; und
- b) Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 30. Juni 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Juli
2003**

(Rechtssache C-331/03)

(2003/C 213/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Juli 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 21. April 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 17. Juli 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 30. Juli 2003

(Rechtssache C-333/03)

(2003/C 213/47)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Juli 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Juli 2003

in der Rechtssache T-99/98: Hameico Stuttgart GmbH u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einfuhrregelung — Unternehmen der ehemaligen DDR)

(2003/C 213/48)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-99/98, Hameico Stuttgart GmbH, früher A & B Fruchthandel GmbH, mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), Amhof Frucht GmbH mit Sitz in Schwabhausen (Deutschland), Hameico Dortmund GmbH, früher Dessau-Bremer Frucht GmbH, mit Sitz in Dortmund (Deutschland), Hameico Fruchthandelsgesellschaft mbH, früher Bremen-Rostocker-Frucht GmbH, mit Sitz in Rostock (Deutschland), Leipzig-Bremer Frucht GmbH mit Sitz in Leipzig (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt G. Schohe, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J.-P. Hix und A. Tanca), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K.-D. Borchardt im Beistand von Prof. A. von Bogdandy), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva de Lapuerta), wegen Ersatzes des von den Klägerinnen angeblich durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen (ABl. L 142, S. 6) erlittenen Schadens, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 2. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen außer ihren eigenen Kosten auch die Kosten des Rates und der Kommission. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 312 vom 10.10.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Juni 2003

in der Rechtssache T-52/00: Coe Clerici Logistics SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Beschwerde — Artikel 82 EG und 86 EG — Zulässigkeit — Hafendienste)

(2003/C 213/49)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-52/00, Coe Clerici Logistics SpA mit Sitz in Triest (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Conte, G. M. Giacomin und E. Minozzi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und L. Pignataro), unterstützt durch Autorità Portuale di Ancona, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Zunarelli, C. Perrella und P. Manzini, wegen Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 20. Dezember 1999 (D 17482), mit dem die Beschwerde der Klägerin nach den Artikeln 82 EG und 86 EG zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 17. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Autorità Portuale di Ancona trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 135 vom 13.5.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-102/00: Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines Zuschusses — Verteidigungsrechte — Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Begründung)

(2003/C 213/50)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-102/00, Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap mit Sitz in Brüssel

(Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Stuyck, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H.M.H. Speyart und L. Flynn) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 36 der Kommission vom 31. Januar 2000 über die Kürzung des Zuschusses, der ursprünglich mit der Entscheidung C (1994) 3059 vom 25. November 1994 über die Genehmigung eines Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für ein operationelles Programm in Belgien (Flämische Gemeinschaft) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verwirklichung von Ziel 3 festgesetzt worden war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C (2000) 36 der Kommission vom 31. Januar 2000 über die Kürzung des Zuschusses, der ursprünglich mit der Entscheidung C (1994) 3059 vom 25. November 1994 über die Genehmigung eines Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für ein operationelles Programm in Belgien (Flämische Gemeinschaft) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verwirklichung von Ziel 3 festgesetzt worden war, wird für nichtig erklärt, soweit darin der dem Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap gewährte Zuschuss des Europäischen Sozialfonds um 181 067 Euro gekürzt wird.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (ABl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung des Betrages der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Cheil Jedang Corp. verhängte Geldbuße wird auf 10 080 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Cheil Jedang Corp. trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-220/00: Cheil Jedang Corp. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zu widerhandlung — Umsatz — Mehrfachahndung)

(2003/C 213/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-223/00, Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd mit Sitz in Tokio (Japan), Kyowa Hakko Europe GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Canenbley und K. Diedrich, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (ABl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße, hat das

In der Rechtssache T-220/00, Cheil Jedang Corp. mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: A. R. M. Bell, Solicitor, Rechtsanwalt R. P. Gerrits und J. Killick, Barrister, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister),

(2003/C 213/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd und die Kyowa Hakko Europe GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-224/00: Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Umsatz — Erschwerende Umstände — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Mehrfachahndung)

(2003/C 213/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-224/00, Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois (Vereinigte Staaten von Amerika), Archer Daniels Midland Ingredients Ltd mit Sitz in Erith (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: L. Martin Alegi und E. W. Batchelor, Solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (ABl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung des Betrages der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße einerseits und eines Gegenantrags der Kommission auf Erhöhung der Geldbuße andererseits, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Archer Daniels Midland Company und die Archer Daniels Midland Ingredients Ltd als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße wird auf 43 875 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Archer Daniels Midland Company und die Archer Daniels Midland Ingredients Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-230/00: Daesang Corp. und Sewon Europe GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Umsatz — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens)

(2003/C 213/54)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-230/00, Daesang Corp. mit Sitz in Seoul (Südkorea), Sewon Europe GmbH mit Sitz in Eschborn (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und S. Reinart und A. Kmiecik, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen Herabsetzung der Geldbuße, die die Kommission in der Entscheidung 2001/418/EG vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) gegen die Klägerinnen verhängt hat (ABl. 2001, L 152, S. 24), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Daesang Corp. und die Sewon Europe GmbH als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße wird auf 7 128 240 Euro festgesetzt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Daesang Corp. und die Sewon Europe GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch zwei Drittel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 8. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigerklärung der Entscheidung COMP/EGKS.1336 vom 14. September 2000 gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen;
2. die Klage wird, soweit sie auf die Nichtigerklärung der Entscheidung COMP/M.2045 vom 5. September 2000 gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen;
3. die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und die Kosten von Salzgitter und Mannesmann.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juli 2003

in der Rechtssache T-374/00: Verband der freien Rohrwerke e.V. u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(*Fusionskontrolle — Zusammenschluss, der teils unter den EGKS-Vertrag, teils unter den EG-Vertrag fällt — Genehmigung nach Artikel 66 § 2 KS — Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Verhältnis zwischen den Fusionskontrollregelungen nach dem EGKS-Vertrag und dem EG-Vertrag — Begründungspflicht — Fehlbeurteilung*)

(2003/C 213/55)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-374/00, Verband der freien Rohrwerke e.V. mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), Eisen- und Metallwerke Ferndorf GmbH mit Sitz in Kreuztal-Ferndorf (Deutschland), Rudolf Flender GmbH & Co. KG mit Sitz in Siegen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hellmann, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Mölls und W. Wils), unterstützt durch Mannesmann AG mit Sitz in Düsseldorf, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Moosecker und K. Niggemann, und durch Salzgitter AG mit Sitz in Salzgitter (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig, wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen COMP/M.2045 vom 5. September 2000 und COMP/EGKS.1336 vom 14. September 2000, mit denen die Kommission den Erwerb der Kontrolle über die Mannesmannröhren-Werke durch die Salzgitter AG gemäß den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 4064/89 und 66 § 2 KS genehmigt hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-22/01, Petros Efthymiou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(*Beamte — Reisekostenerstattung — Flugreisen in der Business-Class*)

(2003/C 213/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-22/01, Petros Efthymiou, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und H. Tserepa-Lacombe), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, sowie wegen Verurteilung der Kommission zur Erstattung der vom Gehalt des Klägers wegen Überzahlung einbehaltenden Beträge hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsäerin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, wird aufgehoben, soweit damit dem Kläger für die

Dienstreise nach Den Haag vom 12. bis 18. September 1999 eine Überzahlung von Flugkosten in Höhe von 1 921 BEF anstelle von 1 291 BEF angelastet wird.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15,62 Euro nebst Verzugszinsen ab 26. Juni 2000 zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt ihre eigenen Kosten und ein Sechstel der Kosten des Klägers.

(¹) ABl. C 79 vom 10.3.2001.

P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 25. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 150 vom 19.5.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Juli 2003

in der Rechtssache T-122/01: Best Buy Concepts Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke, die das Wortzeichen „BEST BUY“ enthält — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 213/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

in der Rechtssache T-72/01, Norman Pyres gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung)

(2003/C 213/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-72/01, Norman Pyres, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/TA/99, durch die die Zulassung des Klägers zur mündlichen Prüfung abgelehnt wird, sowie aller späteren Vorgänge und Handlungen in diesem Auswahlverfahren und wegen Ersatzes des vom Kläger angeblich erlittenen Schadens hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili und der Richter

In der Rechtssache T-122/01, BEST BUY Concepts Inc., Eden Prairie, Minnesota (Vereinigte Staaten von Amerika), vertreten durch Rechtsanwältin S. Rojahn, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider) wegen Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2001 (Sache R 44/2000-3) über die Anmeldung einer Bildmarke, die das Wortzeichen „BEST BUY“ enthält, als Gemeinschaftsmarke, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirring und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 3. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 227 vom 11.8.2001.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

vom 3. Juli 2003

in der Rechtssache T-129/01: José Alejandro, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarken BUD — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BUDMEN — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 213/59)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-129/01, José Alejandro SL mit Sitz in Alicante (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Ceniceros, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: F. López de Rego und J. F. Crespo Carrillo), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Anheuser-Busch Inc. mit Sitz in Saint Louis, Missouri (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. von Bomhard, wegen Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdeklammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. März 2001 (Beschwerdesache R 230/2000-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Anheuser-Busch Inc. und der José Alejandro SL, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 3. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

in der Rechtssache T-156/01: Laboratorios RTB, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verfahren der Nichtigerklärung — Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Ältere Wortbildmarken mit dem Wort GIORGI — Anmeldung des Wortzeichens GIORGIO AIRE als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Benutzungsnachweis — Artikel 56 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94)

(2003/C 213/60)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-156/01, Laboratorios RTB SL mit Sitz in Bigues i Riells (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und J. F. Crespo Carrillo) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdeklammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. April 2001 (Sache R 258/2000-1), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzler — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 259 vom 15.9.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-162/01: Laboratorios RTB, SL gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere Wortbildmarken mit dem Wort GIORG — Anmeldung des Wortzeichens GIORGIO BEVERLY HILLS als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 213/61)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-162/01, Laboratorios RTB SL mit Sitz in Bigues i Riells (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und J. F. Crespo Carrillo), anderer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekommission des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): Giorgio Beverly Hills Inc. mit Sitz in Santa Monica, Kalifornien (Vereinigte Staaten von Amerika), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekommission des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. April 2001 (Sache R 122/2000-1), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzler — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL. C 303 vom 27.10.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-234/01: Andreas Stihl AG & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Farben — Kombination von Orange und Grau — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 213/62)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-234/01, Andreas Stihl AG & Co. KG mit Sitz in Waiblingen (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völker und A. Klett, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider) betreffend eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekommission des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Juli 2001 (Sache R 477/2000-1), mit der die Eintragung einer Kombination der Farben Orange und Grau als Gemeinschaftsmarke abgelehnt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzler — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 348 vom 8.12.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juli 2003

in der Rechtssache T-65/02: Michelle Chetaud gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Ruhegehalt — Anwendbarer Berichtigungskoeffizient — Nachweis des Wohnsitzes — Zurücknahme eines Rechtsakts — Auswirkung auf die Beweislast)

(2003/C 213/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-65/02, Michelle Chetaud, ehemalige Beamtin des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Nizza

(Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Mosar, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. de Wachter und G. Knudsen) wegen Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 27. Juni 2001, mit der es abgelehnt wurde, Nizza als Wohnsitz der Klägerin anzuerkennen und ab 1. Januar 2000 den für Frankreich geltenden Berichtigungskoeffizienten auf ihr Ruhegehalt anzuwenden, und Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 6. Dezember 2001, mit der die Beschwerde der Klägerin ausdrücklich zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Einzelrichter: A. W. H. Meij) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 8. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Parlaments vom 27. Juni 2001 wird aufgehoben, soweit sie für das ganze Jahr 2000 den für Luxemburg geltenden Berichtigungskoeffizienten auf das Ruhegehalt der Klägerin anwendet.
2. Das Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. April 2003

in der Rechtssache T-119/02: Royal Philips Electronics NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zulässigkeit — Verpflichtungen während der ersten Phase der Prüfung — Ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Teilweise Verweisung an die nationalen Behörden)

(2003/C 213/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Juni 2003

in der Rechtssache T-78/02: Stephan-Harald Voigt gegen Europäische Zentralbank (¹)

(Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Schriftlicher Verweis)

(2003/C 213/64)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-78/02, Stephan-Harald Voigt, Bediensteter der Europäischen Zentralbank, wohnhaft in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Pflüger, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: V. Saintot und T. Gilliams im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur), wegen Aufhebung der von Herrn Noyer, Vizepräsident der Europäischen Zentralbank, erlassenen Entscheidung vom 1. März 2002, dem Kläger einen schriftlichen Verweis zu erteilen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 19. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache T-119/02, Royal Philips Electronics NV mit Sitz in Eindhoven (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. H. Pijnacker Hordijk und N.m G. Cronstedt, unterstützt durch De'Longhi SpA mit Sitz in Treviso (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, I. van Schendel, G. Crichlow und D. P. Domenicucci, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Superti, K. Wiedner und J. E. Flynn), unterstützt durch SEB SA mit Sitz in Écully (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Voillemot und S. Hautbourg, und durch die Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), wegen Nichtigerklärung erstens der Entscheidung SG (2002) D/228078 der Kommission vom 8. Januar 2002 nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe b und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, gegen den Zusammenschluss von SEB und Moulinex keine Einwände zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unter der Bedingung für vereinbar zu erklären, dass die angebotenen Verpflichtungen eingehalten werden (Sache COMP/M.2621 — SEB/Moulinex), und zweitens der Entscheidung C(2002)38 der Kommission vom 8. Januar 2002 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 4064/89, mit der die Prüfung dieses Zusammenschlusses teilweise an die französischen Behörden verwiesen wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter

J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 3. April 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und der SEB SA.*
3. *Die De'Longhi SpA trägt ihre eigenen Kosten.*
4. *Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175, S. 1) hinsichtlich der neuen Fassung des Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA) geltend zu machen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 4. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache wird für erledigt erklärt.*
2. *Jeder Beteiligte trägt seine eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. Juni 2003

in der Rechtssache T-224/99: The European Council of Transport Users ASBL u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Nichtigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache*)

(2003/C 213/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-224/99, The European Council of Transport Users ASBL mit Sitz in Brüssel (Belgien), The Freight Transport Association Ltd mit Sitz in Tunbridge Wells (Vereinigtes Königreich), Association des utilisateurs de transport de fret (AUTF) mit Sitz in Paris (Frankreich) und Industriförbundet mit Sitz in Stockholm (Schweden), Prozessbevollmächtigter: M. Clough QC, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Lyal), unterstützt durch Atlantic Container Line AB mit Sitz in Göteborg (Schweden), Hapag-Lloyd AG mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Mediterranean Shipping Company SA mit Sitz in Genf (Schweiz), A.P. Møller-Mærsk Line mit Sitz in Kopenhagen (Dänemark), Nippon Yusen Kaisha mit Sitz in Tokio (Japan), Orient Overseas Container Line (UK) Ltd mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich) und P & O Nedlloyd Container Line Ltd mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: Solicitors J. Pheasant und M. Levitt, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigkeitsklärung der den Klägern mit Schreiben vom 6. August 1999 mitgeteilten Entscheidung der Kommission, keine erheblichen Zweifel im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Mai 2003

in der Rechtssache T-97/01 DEP, Christos Gogos gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(*Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten*)

(2003/C 213/67)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-97/01 DEP, Christos Gogos, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Tagaras, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Tse-repa-Lacombe und J. Currall), wegen Festsetzung der von der Beklagten dem Kläger nach dem Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2002 in der Rechtssache T-97/01 (Gogos/ Kommission; nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu erstattenden Kosten hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 13. Mai 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die erstattungsfähigen Kosten des Klägers in der Rechtssache T-97/01 werden auf insgesamt 11 000 Euro festgesetzt.

(¹) ABl. C 186 vom 30.6.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 2. Juni 2003****in der Rechtssache T-276/02: Forum 187 asbl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Steuerregelung — Bestehende Beihilfe — Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Keine Rechtsfolgen — Unzulässigkeit)**

(2003/C 213/68)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-276/02, Forum 187 asbl mit Sitz in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: A. Sutton und J. Killick, Barristers, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und V. Di Bucci), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2002, mit der das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG in Bezug auf die belgische Regelung über die Koordinierungsstellen eingeleitet worden ist, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirring, P. Mengozzi, A. W. H. Meij und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 2. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 23.11.2002.

M. Balta), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/973/EG des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung der Entscheidung 89/688/EWG betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements (ABl. L 337, S. 83), hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie des Richters H. Legal und der Richterin E. Martins Ribeiro — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Streithilfeanträge der Portugiesischen Republik, des Königreichs Spanien, der Société Immobilière et de Service Boétie u. a. sowie der Kommission haben sich erledigt.*
3. *Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die des Rates.*
4. *Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 31. März 2003****in der Rechtssache T-65/03 R: Fondation Alsace gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)**

(2003/C 213/70)

(Verfahrenssprache: Französisch)

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 25. Juni 2003****in der Rechtssache T-5/03, Ayassamy & Fils EURL u. a. gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾****(Entscheidung 2002/973/EG — Sondersteuer „Octroi de mer“ — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)**

(2003/C 213/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-5/03, Ayassamy & Fils EURL mit Sitz in Saint-François (Frankreich) und 23 andere Klägerinnen, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. S. Dagnon, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Monteiro und

In der Rechtssache T-65/03 R, Fondation Alsace mit Sitz in Straßburg (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Ruhlmann, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Giolito und G. Wilms) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2002, mit der die Fondation Alsace aufgefordert wurde, ihr den Betrag von 18 000 Euro wegen Nichterfüllung des Subventionsvertrags PSS*/0534 zu erstatten, hat der Präsident des Gerichts am 31. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 25. Juni 2003

**in der Rechtssache T-175/03 R, Norbert Schmitt gegen
Europäische Agentur für den Wiederaufbau**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)

(2003/C 213/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-175/03 R, Norbert Schmitt, wohnhaft in Köllerbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Polanz, gegen Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Bevollmächtigter: C. Manolopoulos), wegen Aussetzung der Durchführung der Entscheidung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau über die Auflösung des Arbeitsvertrags des Klägers, hat der Präsident des Gerichts am 25. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage der Elisabeth Saskia Smit gegen Europol, eingereicht
am 29. April 2003**

(Rechtssache T-143/03)

(2003/C 213/72)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Elisabeth Saskia Smit hat am 29. April 2003 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen P. de Casparis und M. F. Baltussen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung von Europol vom 25. Februar 2003 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung vom 30. September 2002 unter gleichzeitiger Aufhebung der Entscheidung vom 30. September 2002 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, den Arbeitsvertrag der Klägerin bis zum 1. Juli 2007 oder einem anderen vom Gericht festzulegenden Zeitpunkt zu verlängern;

3. Europol zur Zahlung eines Schadensersatzes an die Klägerin zu verurteilen, der jedenfalls die Kosten dieses Verfahrens umfasst.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin arbeitet seit 1. Juli 1999 für den Beklagten. Am 1. Juli 2003 läuft ihr Vertrag ab. Der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrages wurde vom Beklagten abgelehnt. Diese Entscheidung ficht die Klägerin an.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin in erster Linie eine Verletzung der Begründungspflicht an.

Sie trägt sodann vor, dass der Beklagte sein Ermessen überschritten habe. Er habe Ausgangspunkte, Leitlinien und einen Stufenplan erstellt, um dafür zu sorgen, dass die Verlängerung der Verträge in eindeutiger und transparenter Weise erfolge. Bei der Anwendung dieser Vorschriften habe er sein Ermessen überschritten.

Weiter führt die Klägerin eine Verletzung der Fürsorgepflicht sowie einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an.

Die Klägerin trägt schließlich vor, dass der Beklagte einen Ermessensmissbrauch begangen habe. Der niederländische Minister van Binnenlandse zaken habe auf Ersuchen des Beklagten eine Sicherheitsüberprüfung der Klägerin durchgeführt. Diese Überprüfung habe nichts die Klägerin Belastendes ergeben. Der eigentliche Grund für die Ablehnung der Vertragsverlängerung sei die bloße Tatsache, dass eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden sei.

Klage des Jose Maria Sison gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. April 2003

(Rechtssache T-150/03)

(2003/C 213/73)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Jose Maria Sison, wohnhaft in Utrecht (Niederlande), hat am 30. April 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte J. Fermon, A. Comte, E. Schultz und D. Gurses.

Der Kläger beantragt,

- auf der Grundlage von Artikel 230 EG den Beschluss des Rates vom 27. Februar 2003 (06/C/01/03): Antwort des Rates vom 27. Februar 2003 auf den Zweitilantrag, übersandt per Fax durch Jan Fermon am 3. Februar 2003, gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, die dem Anwalt des Klägers am 28. Februar 2003 zugestellt wurde, für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger in dieser Rechtssache ist derselbe wie in den Rechtssachen T-47/03 (Sison/Rat und Kommission)⁽¹⁾ und T-110/03 (Sison/Rat)⁽²⁾ und betreibt die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beklagten, mit dem ihm der Zugang zu sämtlichen Dokumenten versagt wurde, die die Grundlage des Beschlusses 2002/974/EG⁽³⁾ des Rates zur Aufhebung des vorherigen Beschlusses 2002/848/EG⁽⁴⁾ waren, mit dem der Kläger und New People's Army (NPA) in die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001⁽⁵⁾ aufgenommen wurden.

Zur Stützung seiner Forderungen macht der Kläger geltend:

- einen Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu Dokumenten, wie es in den Artikeln 1 Absatz 2 EU, 6 Absatz 1 EU, Artikel 255 EG sowie den Artikeln 4 Absätze 1 Buchstabe a und 6 und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1049/2001⁽⁶⁾ vorgesehen sei.
- eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Begründungspflicht.
- eine Verletzung des in Artikel 6 EMRK niedergelegten allgemeinen Grundsatzes und des Rechts, unverzüglich in verständlicher Sprache und in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der Beschuldigung informiert zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003, S. 41.

⁽²⁾ Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 85).

⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/460/EG (ABl. L 295 vom 30.10.2002, S. 12).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Klage des Herrn Eduard Vonier gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Mai 2003

(Rechtssache T-165/03)

(2003/C 213/74)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Eduard Vonier, Amsterdam (Niederlande), hat am 15. Mai 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt W. Schmolke.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 30.7.2002, ihn nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens COM/A/6/01 für die Fachrichtung Außenbeziehungen aufzunehmen, für nichtig zu erklären und aufzuheben.
- die Kommission aus dem Titel des Ersatzes des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens zur Zahlung von 10 000 Euro zu verurteilen;
- der Kommission, gegebenenfalls in Anwendung des Art. 87 Paragraph 3 der Verfahrensordnung, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Auswahlverfahren COM/A/6/01⁽¹⁾ wurde zur Einstellung von Verwaltungsrätinnen/ Verwaltungsräten in den Sachgebieten Außenbeziehungen und Verwaltungen der Hilfe für Drittländer durchgeführt. Der Kläger, ein österreichischer Staatsangehöriger, reichte eine Bewerbung für das Sachgebiet Außenbeziehungen ein. Er hat das schriftliche Verfahren erfolgreich abgeschlossen und wurde zur mündlichen Prüfung zugelassen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde er

jedoch unterrichtet, dass er nicht in die Eignungsliste aufgenommen werden konnte, weil die Bewertung seiner mündlichen Prüfung (18 von 40 Punkten) unter der erforderlichen Mindestpunktzahl von 20 lag.

Der Kläger beruft sich auf folgende Klagegründe:

- Verletzung des Verbots der Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit nach Artikel 12 und 39 EGV sowie Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung zwischen den Bewerbern des Auswahlverfahrens. Es geht um die Nichtzulassung des Klägers aufgrund seiner österreichischen Staatsangehörigkeit zu einem Vorbereitungsseminar für die mündliche Prüfung, welches vom deutschen Auswärtigen Amt organisiert wurde und bei welchem Beamte der Kommission teilgenommen hatten.
- Fehlerhafte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verstoß gegen die Bestimmung des Annex 3 zum Statut.
- Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch durch den Prüfungsausschuss.
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften durch Nichtbeurteilung der Sprachkenntnisse des Klägers entgegen der Bekanntgabe im Auswahlverfahren.

(¹) Bekanntgegeben im ABl. C 110 A vom 11.04.2001, S. 13.

Klage der Bank Austria Creditanstalt AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Juni 2003

(Rechtssache T-198/03)

(2003/C 213/75)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (Österreich), hat am 6. Juni 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Christian Zschocke und Jürgen Beninca.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 5. Mai 2003 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Beklagte hat am 11. Juni 2002 eine Bußgeldentscheidung gegen die Klägerin und sieben weitere österreichische Banken in der Sache COMP/36.571 (Österreichische Banken) erlassen. Die Klägerin hat Klage gegen diese Bußgeldentscheidung erhoben (¹).

Die Klägerin wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die Entscheidung der Beklagten vom 5. Mai 2003, mit der die Beklagte die Veröffentlichung der Bußgeldentscheidung der Beklagten vom 11. Juni 2002 im Amtsblatt und vorab im Internet angekündigt. Die Beklagte hat mit der angefochtenen Entscheidung die Anträge der Klägerin in Bezug auf die von der Beklagten vorgesehene Veröffentlichung der Bußgeldentscheidung zurückgewiesen.

Die Klägerin hält die Veröffentlichung der Bußgeldentscheidung in der angekündigten Form für unzulässig. Sie macht geltend, dass die Bußgeldentscheidung nicht veröffentlicht werden dürfe, da Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 eine Veröffentlichung von Entscheidungen nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 nicht erlaube.

Ferner dürfe die Bußgeldentscheidung in der von der Beklagten vorgelegten nichtvertraulichen Fassung nicht veröffentlicht werden, weil diese — bis auf die Anonymisierung der Namen natürlicher Personen — eine wortwörtliche Wiedergabe der Bußgeldentscheidung darstelle. Die Verordnung Nr. 17 erlaube demgegenüber allein die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts einer zu veröffentlichten Entscheidung.

Die Klägerin macht weiterhin geltend, dass die sich auf das Jahr 1994 beziehenden Teile der Bußgeldentscheidung in keinem Fall veröffentlicht werden dürfen, da diese Ausführungen für den verfügenden Teil der Bußgeldentscheidung nicht relevant seien, und die Beklagte für die Feststellung eines Verstoßes der Klägerin gegen Artikel 81 EG im Jahr 1994 nicht zuständig war. Darüber hinaus verstöße die Bekanntgabe der nichtvertraulichen Fassung der Bußgeldentscheidung im Amtsblatt und im Internet gegen die Verordnung Nr. 45/2001 (²).

(¹) Rechtssache T-260/02, Bank Austria Creditanstalt/Kommission (ABl. C 274, S. 28).

(²) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

Klage der Miguel Torres S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 24. Juni 2003

(Rechtssache T-247/03)

(2003/C 213/76)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Miguel Torres S.A., Vilafranca del Penedès (Barcelona), hat am 24. Juni 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chávarri, Miguel Angel Baz de San Ceferino und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. April 2003 in der Sache R998/2001-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Bodegas Muga S.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke Torre Muga — Anmeldung Nr. 791004 für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier).

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Die Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Verschiedene Marken Torres (IR-Marke Nr. 252675, dänische Marke Nr. VR 037411991, deutsche Marke Nr. 2901360, spanische Marken Nrn. 130955, 321331 und 130956 und britische Marken Nrn. 1039853 und 1298955) für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Verletzung der Verteidigungsrechte und fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage des Y gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003

(Rechtssache T-249/03)

(2003/C 213/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Y hat am 2. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Spyridoula Papanikolaou.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors der GD Außenbeziehungen vom 18. Juni 2003 über den Widerruf der Zuweisung des Klägers zu einer Delegation der Kommission im Ausland aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf eine angebliche Verletzung der Artikel 7 und 25 des Statuts, der Vorschrift des Leitfadens für die Verwaltung für die Tätigkeit des Außen Dienstes der GD Außenbeziehungen, wonach die Dauer der dienstlichen Verwendung auf vier Jahre festgesetzt sei, sowie des schutzwürdigen Vertrauens. Er macht ferner einen angeblichen Ermessensmissbrauch und angebliche Verstöße gegen die Disziplinarordnung der Gemeinschaft und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend.

Klage der Fédération Nationale de l'Industrie et des Commerces en Gros des Viandes (FNICGV) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Juli 2003

(Rechtssache T-252/03)

(2003/C 213/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Fédération Nationale de l'Industrie et des Commerces en Gros des Viandes (FNICGV) mit Sitz in Paris hat am 7. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Pierre Abegg, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

hauptsächlich,

— die Geldbuße, die die Kommission mit ihrer Entscheidung vom 2. April 2003 verhängt hat, aufzuheben;

hilfsweise,

— den Betrag der Geldbuße, die die Kommission mit ihrer Entscheidung vom 2. April 2003 verhängt hat, ganz erheblich herabzusetzen;

auf jeden Fall,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße, die die Kommission gegen sie mit der Entscheidung vom 2. April 2003 in der Sache COMP/C.38.279./F3 — Französisches Rindfleisch wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG im Hinblick auf eine Vereinbarung verhängt hat, die sich auf einen Einfuhrstopp für Rindfleisch nach Frankreich und die Festsetzung eines Mindestpreises für bestimmte Tierkategorien bezieht.

Die Klägerin weist darauf hin, dass die Rinderzüchter im Oktober 2001, anlässlich der zweiten BSE-Krise, eine noch nie dagewesene Krise erlebt hätten. In Frankreich hätten Gruppen von Züchtern die Schlachthöfe blockiert, Demonstrationen durchgeführt und Lastwagen angehalten, um die Herkunft des Fleisches zu prüfen und nichtfranzösisches Fleisch zu vernichten. Infolgedessen hätten sich die Züchter- und Industrieverbände unter dem Einfluss des französischen Land-

wirtschaftsministers auf einen vorläufigen Einfuhrstopp und die Anwendung einer angemessenen Einkaufspreisskala — im Gegenzug zur Aufhebung der Blockade der Schlachthöfe — verständigt.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, dass bei Abschluss der Vereinbarung ein Willensmangel und eine Unfreiheit vorgelegen hätten, ein Umstand, der sie im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung von jeder Verantwortung entlaste. Sie habe unter Zwang gestanden, der durch die Drohungen und Gewalttätigkeiten der Landwirte gegenüber ihren Mitgliedern, die Untätigkeit der französischen Behörden in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den vom Landwirtschaftsminister ausgeübten starken Druck gekennzeichnet gewesen sei. Die Klägerin behauptet außerdem, es sei ihr unmöglich gewesen, auf den auf ihre Mitglieder ausgeübten Druck aufmerksam zu machen, da der Landwirtschaftsminister den Abschluss der Vereinbarung initiiert, gefördert und gestattet habe. Außerdem weist die Klägerin darauf hin, dass sie kein wirtschaftliches Interesse daran gehabt habe, die Vereinbarung abzuschließen.

Die Klägerin trägt schließlich vor, dass die Kommission ihre Entscheidung widersprüchlich begründet habe, indem sie darin einräume, dass die Klägerin unter Zwang gehandelt habe, dann aber doch gegen sie eine Geldbuße verhängt.

Die Klägerin beruft sich sodann auf eine Verletzung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17⁽¹⁾, soweit es um die Herabsetzung der Geldbuße geht. Sie macht insoweit eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht geltend. Sie weist darauf hin, dass der Betrag der Geldbuße auch einen Eingriff in die Koalitionsfreiheit darstellen könne, wenn das Budget der Klägerin es ihr nicht mehr erlaube, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. P 13 vom 21.2.1962, S. 204 bis 211).

Klage des José Manuel Lopez Cejudo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juli 2003

(Rechtssache T-254/03)

(2003/C 213/79)

(Verfahrenssprache: Französisch)

José Manuel Lopez Cejudo, wohnhaft in Brasilia (Brasilien), hat am 8. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der

Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juni 2002 über die Zuweisung einer Wohnung an den Kläger und die in der Gehaltsmitteilung des Klägers für Juli 2002 enthaltene Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Anwendung der Zulage für die Lebensbedingungen nach Artikel 10 des Anhangs X des Statuts aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 28. März 2003 über die Zurückweisung der am 5. September 2002 eingelegten Beschwerde des Klägers aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Verzugszinsen auf die Differenz zwischen dem Betrag, den der Kläger als Zulage für die Lebensbedingungen erhalten hat, und dem Betrag, den er unter Berücksichtigung seiner vier unterhaltsberechtigten Kinder hätte erhalten müssen, von Juli 2000 bis zur vollständigen Zahlung zu verurteilen, wobei der anzuwendende Zinssatz auf der Grundlage des für den betreffenden Zeitraum von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zweier Punkte zu berechnen ist;
- die Beklagte zur Zahlung eines symbolischen Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger sei als Beamter der Kommission in der Delegation in Brasilia eingesetzt und habe vier Kinder, die derzeit bei ihrer Mutter, der früheren Ehefrau des Klägers, lebten. Der Kläger trage jedoch zum tatsächlichen Lebensunterhalt der Kinder bei, wie das Gericht bereits im Rahmen einer anderen Klage des Klägers anerkannt habe⁽¹⁾. Im vorliegenden Rechtsstreit gehe es um zwei Entscheidungen der Kommission, von denen eine dem Kläger die Genehmigung für eine Wohnung mit fünf Schlafzimmern zur Unterbringung seiner vier Kinder mit der Begründung verweigert habe, dass diese mit ihrer Mutter in Europa lebten, und die andere, die dem Kläger über seine Gehaltsmitteilung für Juli 2002 mitgeteilt worden sei, für die Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen (Artikel 10 des Anhangs X des Statuts) nur zwei Kinder anstatt vier berücksichtigt habe.

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf angebliche Verstöße gegen Anhang X des Statuts, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und gegen den Grundsatz „patere legem quam ipse fecit“. In Bezug auf die Entscheidung über seine Zulage für die Lebensbedingungen beruft sich der Kläger außerdem auf eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaften und auf die angebliche Verletzung der Begründungspflicht und der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

⁽¹⁾ Urteil vom 12. November 2002 in der Rechtssache T-271/01, Slg. ÖD 2002, II-1109, mitgeteilt im ABl. C 19 vom 25.1.2003, S. 33.

Klage des Bundesverbandes der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwerter e.V. und des Herrn Josef Kloh gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 2003

(Rechtssache T-256/03)

(2003/C 213/80)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesverband der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwerter e.V., Bochum (Deutschland), und Herr Josef Kloh, Eichenried (Deutschland), haben am 14. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte R. Steiling und S. Wienhues.

Die Kläger beantragen,

- Artikel 1 und 6 der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2003 (2003/328/EG) insoweit für nichtig zu erklären, als Ausnahmeregelungen hinsichtlich Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in Futtermitteln für Schweine und hinsichtlich des Verbotes der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank längstens bis zum 31. Oktober 2006 gelten;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der Rechtssache T-391/02⁽¹⁾ haben die Kläger Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ erhoben und haben beantragt, diese Verordnung insoweit für nichtig zu erklären, als Ausnahmen vom Verfütterungsverbot für Küchen- und Speiseabfälle gemäß Artikel 22 für höchsten 4 Jahre ab dem 1. November 2002 zugelassen werden. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden Übergangsregelungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung erlassen.

Die Kläger machen geltend, dass die Befristung der Übergangsregelungen rechtswidrig sei. Sie sei zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht erforderlich. Die Kläger verweisen im übrigen auf die in der Rechtssache T-391/02 geltend gemachten Klagegründe und Argumente.

(1) ABl. C 44, S. 42.

(2) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273, S. 1).

Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 11. Juli 2003**(Rechtssache T-258/03)**

(2003/C 213/81)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Andreas Mausolf, wohnhaft in Leiden (Niederlande), hat am 11. Juli 2003 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwältinnen Maria Franciscus Baltussen und Pauline de Casparis.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung von Europol vom 14. April 2003 über die (teilweise) Zurückweisung der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 30. September 2002 unter gleichzeitiger Aufhebung der Entscheidung vom 30. September 2002 aufzuheben;
2. Europol zur Zahlung von Schadensersatz an Andreas Mausolf zu verurteilen, der jedenfalls die Kosten dieses Verfahrens umfasst.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger arbeitet seit 1. Juli 1999 für den Beklagten. Am 1. Juli 2003 läuft sein derzeitiger Vertrag ab. Der Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Vertrages wurde vom Beklagten jedoch abgelehnt. Diese Entscheidung ficht der Kläger an.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger in erster Linie eine Verletzung der Begründungspflicht an.

Der Kläger trägt sodann vor, dass der Beklagte sein Ermessen überschritten habe. Er habe Ausgangspunkte, Leitlinien und einen Stufenplan erstellt, um dafür zu sorgen, dass die Verlängerung der Verträge in eindeutiger und transparenter Weise erfolge. Bei der Anwendung dieser Vorschriften habe er sein Ermessen überschritten.

Der Kläger führt außerdem eine Verletzung der Fürsorgepflicht sowie einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an.

Er trägt schließlich vor, dass die Tatsache, dass er Mitglied des Betriebsrats von Europol sei, und seine Stellung als Gewerkschaftsmitglied seien die Ursache dafür, dass sein Vertrag nicht verlängert werde. Er meint, dass Arbeitnehmer, die Mitglied eines Mitbestimmungsorgans seien, einen besonderen Kündigungsschutz genießen müssten und dass es Sache des Arbeitgebers sei, es in solchen Fällen glaubhaft zu machen, dass zwischen der Kündigung und der Tätigkeit des Arbeitnehmers kein Zusammenhang bestehe.

Streichung der Rechtssache T-280/93⁽¹⁾

(2003/C 213/82)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2003 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-280/93 — Brian Stephen Garrett gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. C 302 vom 19.11.1992.

Streichung der Rechtssache T-52/98⁽¹⁾

(2003/C 213/83)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-52/98 — Niederländische Antillen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 16.5.1998.

Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-292/99 — Bouw- en Handelsonderneming J. Peeters B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-295/99⁽¹⁾

(2003/C 213/86)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)***Streichung der Rechtssache T-53/98⁽¹⁾**

(2003/C 213/84)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-53/98 — Niederländische Antillen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 30.5.1998.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-295/99 — Diesel Oil Company B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-303/99⁽¹⁾

(2003/C 213/87)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)***Streichung der Rechtssache T-292/99⁽¹⁾**

(2003/C 213/85)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-303/99 — Hoogendijk ATW B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-35/02⁽¹⁾

(2003/C 213/88)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 8. April 2003 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-35/02 — ALITALIA-Linee Aeree Italiane SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.**Streichung der Rechtssache T-62/03⁽¹⁾**

(2003/C 213/90)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 19. Juni 2003 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-62/03 — Georges Vassilakis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 101 vom 26.4.2003.**Streichung der Rechtssache T-103/02⁽¹⁾**

(2003/C 213/89)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 19. Juni 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-103/02 — Ineos Phenol GmbH & Co KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.**Streichung der Rechtssache T-85/03⁽¹⁾**

(2003/C 213/91)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 18. Juni 2003 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-85/03 — Regierung der Kaimaninseln gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 124 vom 24.5.2003.

III

(*Bekanntmachungen*)

(2003/C 213/92)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 200 vom 23.8.2003

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 184 vom 2.8.2003

ABl. C 171 vom 19.7.2003

ABl. C 158 vom 5.7.2003

ABl. C 146 vom 21.6.2003

ABl. C 135 vom 7.6.2003

ABl. C 124 vom 24.5.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
